

**Verbraucherinformationen für
die Rechtsschutzversicherung**

Ausgabe 04/2025

www.admiraldirekt.de

Inhaltsverzeichnis der Verbraucherinformationen:

Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht	Seite 3
Widerrufsbelehrung	Seite 4
A. Besondere Kundeninformationen	Seite 5 bis 6
B. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)	Seite 7 bis 67
C. Satzung der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.	Seite 68 bis 71
D. Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Seite 72 bis 73
E. Nutzungsbedingungen Kundenportal „Mein AdmiralDirekt“	Seite 74 bis 75
F. Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)	Seite 76 bis 77
G. Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH	Seite 78 bis 79
H. Auszüge aus den Gesetzen	Seite 80

AdmiralDirekt – Eine Marke der Itzehoer Versicherungen

AdmiralDirekt ist die Direktvertriebstochter der Itzehoer Versicherungen.

Wir bieten günstige und leistungsstarke

- Privat-Rechtsschutzversicherung und

- Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

für Nichtselbstständige und Selbstständige (ohne Absicherung gewerblicher Risiken)

Service ist uns wichtig: Sie erreichen unseren telefonischen Kundenservice werktags in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr. Auf unserer Webseite und im Kundenportal stehen Ihnen unsere Online-Services rund um die Uhr zur Verfügung.

In Ihrem persönlichen Servicebereich „Mein AdmiralDirekt“ können Sie

- jederzeit und überall Ihre Verträge einsehen und Vertragsdokumente runterladen,

- einfach und schnell persönliche Daten ändern – Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung und

- bequem rund um die Uhr Änderungen an Ihren Vertragsdaten vornehmen oder einen Schaden melden.

Unter www.admiraldirekt.de erwartet Sie unser umfangreicher Webauftritt mit ausführlichen Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung. Dort finden Sie auch den Link zum Servicebereich „Mein AdmiralDirekt“.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters, als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AdmiralDirekt.de GmbH, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe oder per Telefax an 02203 5000 oder per E-Mail an service@admiraldirekt.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AdmiralDirekt hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AdmiralDirekt in diesem Fall einbehalten. Die Berechnung des entsprechenden Beitrags erfolgt anhand folgender Formel: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/365 des Jahresbeitrags. Die AdmiralDirekt hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung der AdmiralDirekt oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und der AdmiralDirekt betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt.

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Die AdmiralDirekt hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Beitrag nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Beitrags ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Beitrags;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

1. Identität des Risikoträgers

Risikoträger der Rechtsschutzversicherung ist die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG, vertreten durch den Vorstand: Uwe Ludka (Vorsitzender), Christoph Meurer und Frank Thomsen, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 0037 IZ.

2. Ladungsfähige Anschrift, Vermittlung und Kundenservice

AdmiralDirekt.de GmbH, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Telefon: 02203 5000, E-Mail: service@admiraldirekt.de.

Sitz der Gesellschaft: Itzehoe, Registergericht: Amtsgericht Pinneberg, HRB 6439 Pl.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Geschäftsführer: Thomas Vogel und Kirsten Albrecht. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist als gebundene Versicherungsvertreterin mit Erlaubnis gemäß § 34 d Absatz 1 der Gewerbeordnung registriert. Zentrale Registerstelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon: 030 203080, Internet: www.vermittlerregister.info. Die Registrierung kann auf der Homepage des Vermittlerregisters unter dem Link „Suche“ und der Eingabe der Registrierungsnummer D-C858-B6LIG-48 überprüft werden. Die AdmiralDirekt.de GmbH ist eine 100 %-ige Tochter der Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 VVaG. Sie bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrags keine Provision oder Vergütung.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers

Hauptgeschäftstätigkeit des Risikoträgers ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften und sonstigen Geschäften, die hiermit in engem Zusammenhang stehen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**a) Versicherungsbedingungen**

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) in denen auch die Tarifbestimmungen (z. B. Tarifmerkmale zur Beitragsberechnung) enthalten sind.

b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Risikoträgers

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt die Kosten und Gebühren.

Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem 1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung sowie den für den Vertrag vereinbarten weiteren Abreden in Abschnitt 3.

c) Schadenbearbeitung

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die Itzehoer Rechtsschutz Union Schadenservice GmbH.

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Telefon 02203 5000

Telefax 02203 5002159

Im Rechtsschutzfall melden Sie bitte - noch vor Beauftragung eines Rechtsanwalts - Ihren Rechtsschutz-Schaden unverzüglich über unser Kundenportal <https://portal.admiraldirekt.de> oder telefonisch unter 02203 5000.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich evtl. Nachträgen genannt.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen berechnen wir Mahnkosten; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben.

7. Einzelheiten zum Beitrag

Beiträge können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

8. Gültigkeit von Informationen

Für unser Angebot gewähren wir Ihnen grundsätzlich bis zum beantragten Versicherungsbeginn eine Beitragsgarantie.

9. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrags seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.

10. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Die vollständige Widerrufsbelehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Widerrufsfolgen und weitere besondere Hinweise finden Sie auf Seite 4 dieser Verbraucherinformationen für die Rechtsschutzversicherung.

11. Laufzeit des Vertrags und 12. Kündigungsbedingungen

Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen.

Bei Ein- oder Drei-Jahresverträgen verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein.

Bei Ein-Jahresverträgen mit täglicher Kündbarkeit kann der Versicherungsnehmer täglich, ohne Einhaltung einer Frist kündigen; dies ist erstmalig nach Ablauf von drei Monaten nach dem Versicherungsbeginn möglich. Der Versicherer kann nur zum Ablauf eines Jahres ordentlich kündigen.

13. Anwendbares Recht für die vorvertraglichen Beziehungen und 14. Anwendbares Recht für den Vertragsabschluss

Sowohl für die Aufnahme der vorvertraglichen Beziehungen als auch für den Vertragsabschluss gilt deutsches Recht.

15. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

16. Außergerichtliche Beschwerdemöglichkeiten

- a) Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
Telefax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: BaFin, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Neben der Anrufung von Ombudsmann oder BaFin bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, bei Rechtsstreitigkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

17. Finanzaufsicht über den Risikoträger

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

18. Datenübermittlung

Die Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name/Vorname/Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezogen und genutzt.

Allen Produkten liegt der sogenannte **Meldetarif** zugrunde.

Dies bedeutet, dass Sie uns vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich Ihren Rechtsschutz-Schaden nach Eintritt melden müssen, entweder als Meldung über unser Kundenportal <https://portal.admiraldirekt.de> oder telefonisch 02203 5000.

Melden Sie Ihren Rechtsschutz-Schaden nicht unverzüglich oder nicht über die beiden genannten Meldewege dürfen unsere dadurch entstandenen höheren Aufwände bei der Übernahme Ihrer Kosten berücksichtigt werden.

Details entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „C“ in den ARB.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung	13
I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung	13
A Versicherungsschutz	13
A.1 Formen des Versicherungsschutzes - Privat-Rechtsschutz	13
A.1.1 Grundlagen	13
A.1.1.1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	13
A.1.1.2 Örtlicher Geltungsbereich	14
A.1.1.2.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers	14
A.1.1.2.2 Weltweiter Versicherungsschutz	14
A.1.1.2.3 Dauer Ihres Aufenthalts im Ausland	14
A.1.1.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	14
A.1.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	14
A.1.1.3 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen	15
A.1.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen	15
A.1.1.4.1 Versicherungsnehmer	15
A.1.1.4.2 Mitversicherte Personen – Partner	15
A.1.1.4.3 Mitversicherte Personen – Kinder	15
A.1.1.4.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen	16
A.1.1.4.5 Vorsorge für hinzukommende Partner und Kinder	16
A.1.1.4.6 Weiterversicherungsmöglichkeit bei Wegfall der Mitversicherung	16
A.1.1.5 Freie Anwaltswahl	16
A.1.2 Versicherungsumfang	17
A.1.2.1 Privat	17
A.1.2.1.1 Versicherungsschutz	17
A.1.2.1.2 Leistungsarten	17
A.1.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz	17
A.1.2.1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse	17
A.1.2.1.2.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	18
A.1.2.1.2.4 Steuer-Rechtsschutz	18
A.1.2.1.2.5 Sozial-Rechtsschutz	18
A.1.2.1.2.6 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz	18
A.1.2.1.2.7 Allgemeiner Disziplinar-Rechtsschutz	18
A.1.2.1.2.8 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz	19
A.1.2.1.2.9 Opfer-Rechtsschutz	19
A.1.2.1.2.10 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	19
A.1.2.1.2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht	19
A.1.2.1.2.12 Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen	20
A.1.2.1.2.13 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	20
A.1.2.1.2.14 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	21
A.1.2.2 Beruf	21
A.1.2.2.1 Versicherungsschutz	21
A.1.2.2.2 Leistungsarten	22
A.1.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz	22
A.1.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge	22
A.1.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeitsrechtsschutz	22
A.1.2.2.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	22
A.1.2.2.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	22
A.1.2.3 Verkehr	23
A.1.2.3.1 Versicherungsschutz	23
A.1.2.3.1.1 für das Kraftfahrzeug	23
A.1.2.3.1.2 für den Fahrer	23
A.1.2.3.1.3 für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr	23
A.1.2.3.1.4 für abweichende Halter oder Zulassungen	24
A.1.2.3.2 Leistungsarten	24
A.1.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	24
A.1.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich	24
A.1.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	24
A.1.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz	24
A.1.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	25
A.1.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	25
A.1.2.3.2.7 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	25
A.1.2.3.2.8 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	25
A.1.2.4 Wohnen	26
A.1.2.4.1 Versicherungsschutz	26
A.1.2.4.2 Leistungsarten	26
A.1.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz	26
A.1.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz	26
A.1.2.4.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	26
A.1.2.4.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	27
A.1.2.5 Spezial-Strafrecht	27
A.1.2.5.1 Versicherungsschutz	27
A.1.2.5.2 Leistungsarten	27

A.1.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz	27
A.1.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	27
A.1.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz	27
A.1.2.5.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	28
A.1.2.5.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	28
A.2 Formen des Versicherungsschutzes - Verkehrs-Rechtsschutz	28
A.2.1 Grundlagen	28
A.2.1.1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	28
A.2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich	28
A.2.1.2.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers	28
A.2.1.2.2 Weltweiter Versicherungsschutz	29
A.2.1.2.3 Dauer Ihres Aufenthalts im Ausland	29
A.2.1.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	29
A.2.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	29
A.2.1.3 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen	29
A.2.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen	29
A.2.1.4.1 Versicherungsnehmer	29
A.2.1.4.2 Mitversicherte Personen – Partner	30
A.2.1.4.3 Mitversicherte Personen – Kinder	30
A.2.1.4.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen	30
A.2.1.4.5 Vorsorge für hinzukommende Partner und Kinder	30
A.2.1.4.6 Weiterversicherungsmöglichkeit bei Wegfall der Mitversicherung	30
A.2.1.5 Freie Anwaltswahl	31
A.2.2 Versicherungsumfang	31
A.2.2.1 Versicherungsschutz	31
A.2.2.1.1 für das Kraftfahrzeug	31
A.2.2.1.2 für den Fahrer	31
A.2.2.1.3 für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr	31
A.2.2.1.4 für abweichende Halter oder Zulassungen	32
A.2.2.2 Leistungsarten	32
A.2.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	32
A.2.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich	32
A.2.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	32
A.2.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz	32
A.2.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz	33
A.2.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	33
A.2.2.2.7 Disziplinar-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	33
A.2.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	33
A.2.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich	33
A.2.2.2.10 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	34
A.2.2.2.11 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	34
II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes	
B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichtentscheid	35
B.1 Leistungsumfang	35
B.1.1 Versicherungs-Leistungen	35
B.1.1.1 Allgemeine Leistungen	35
B.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung	35
B.1.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung im Inland	35
B.1.1.1.1.2 Rechtsanwaltsvergütung im Ausland	36
B.1.1.1.2 Gerichtskosten	36
B.1.1.1.3 Schlichtungsverfahren	36
B.1.1.1.4 Verfahren vor Verwaltungsbehörden	36
B.1.1.1.5 Außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen	36
B.1.1.1.6 Kosten Ihres Prozessgegners	36
B.1.1.1.7 Kopierkosten	37
B.1.1.1.8 Zwangsvollstreckungskosten	37
B.1.1.1.9 Strafverfolgungskosten	37
B.1.1.1.10 Spezielle Leistungen bei Auslandsfällen	37
B.1.1.1.10.1 Reisekosten Ihrer Person zu einem ausländischen Gericht	37
B.1.1.1.10.2 Übersetzungen und Dolmetscher im Ausland	37
B.1.1.1.10.3 Verkehrsunfall im Ausland	37
B.1.1.1.11 Weitere Kostenübernahmen	37
B.1.1.2 Einschränkung unserer Leistungspflicht	38
B.1.1.2.1 Kostenübernahme ohne rechtliche Verpflichtung	38
B.1.1.2.2 Kostenübernahme im Rahmen von gütlichen Einigungen	38
B.1.1.2.2.1 Unverhältnismäßige Kosten	38
B.1.1.2.2.2 Einigung über nicht versicherte Ansprüche	38
B.1.1.2.3 Berücksichtigung der Selbstbeteiligung	38
B.1.1.2.4 Kostenübernahmepflicht eines anderen	38
B.1.1.3 Versicherungssummen und Strafkautions	38
B.1.1.3.1 Versicherungssummen	38
B.1.1.3.2 Strafkautions	39

B.1.1.3.2.1 Stellung und Höhe der Strafkaution	39
B.1.1.3.2.2 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	39
B.1.1.3.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	39
B.1.1.4 Zahlung des streitigen Betrags	39
B.1.1.5 Kostenübernahme für Tätigkeiten anderer Berufsgruppen	39
B.1.1.6 Abweichende Leistungen im Spezial-Strafrecht	40
B.1.1.6.1 Verfahrenskosten	40
B.1.1.6.2 Rechtsanwaltskosten	40
B.1.1.6.3 Reisekosten des Rechtsanwalts	40
B.1.1.6.4 Sachverständigenkosten	40
B.1.1.6.5 Nebenklagekosten	40
B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen	40
B.1.2.1 „Rechtsanwälte am Telefon“	40
B.1.2.2 Rechtsberatungs-Chat	41
B.1.2.3 Online-Rechtsberatung	41
B.1.2.4 Vertrags-Check	41
B.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	41
B.1.2.6 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	41
B.1.3 Mediation	42
B.1.3.1 Mediationsverfahren	42
B.1.3.2 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“	42
B.1.3.3 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“	42
B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten	42
B.2.1 Rechtsschutzfall	42
B.2.1.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	42
B.2.1.2 Rechtsschutzfall – allgemeine Regel	42
B.2.1.3 Rechtsschutzfall – besondere Regeln	43
B.2.1.3.1 Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz	43
B.2.1.3.2 Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz	43
B.2.1.3.3 Rechtsschutzfall in familien- und erbrechtlichen Verfahren	43
B.2.1.3.4 Rechtsschutzfall bei vorsorglichen Verfügungen	43
B.2.1.3.5 Rechtsschutzfall in Betreuungsverfahren	43
B.2.1.3.6 Rechtsschutzfall in Verfahren des öffentlichen Rechts	43
B.2.1.3.7 Rechtsschutzfall im allgemeinen Strafrecht und vergleichbaren Verfahren	44
B.2.1.3.8 Rechtsschutzfall im Spezial-Strafrecht	44
B.2.1.4 Mehrere oder dauerhafte Verstöße	44
B.2.1.5 Strittige Eintrittspflicht	44
B.2.2 Wartezeiten	44
B.2.2.1 Sofortiger Versicherungsschutz	45
B.2.2.2 Wartezeiten zu Versicherungsbeginn	45
B.2.2.3 Wartezeiten während der Vertragslaufzeit	45
B.2.2.4 Anrechnung von Wartezeiten	46
B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	46
B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe	46
B.3.1.1 Wartezeiten	46
B.3.1.2 Besondere zeitliche Ausschlussgründe	46
B.3.1.3 Meldung eines Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags	46
B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe	47
B.3.2.1 Gefahr eines gehäuften Schadeneintritts	47
B.3.2.1.1 Krieg, innere Unruhen, Streik und Erdbeben	47
B.3.2.1.2 Nuklear- und genetische Schäden	47
B.3.2.1.3 Bergbauschäden	47
B.3.2.1.4 Baurisiko	47
B.3.2.1.5 Anlagen zur Energieerzeugung	47
B.3.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten	47
B.3.2.2.1 Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche	47
B.3.2.2.2 Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht	48
B.3.2.2.3 Recht der Handelsgesellschaften	48
B.3.2.2.4 Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen	48
B.3.2.2.5 Geistiges Eigentum	48
B.3.2.2.6 Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht	48
B.3.2.2.7 Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen	48
B.3.2.2.8 Krypto-Währungen	48
B.3.2.2.9 Ausübung von Widerrufsrechten	48
B.3.2.2.10 Familien- und Erbrecht	48
B.3.2.2.11 Rechtsschutzvertrag	48
B.3.2.2.12 Steuerrechtliche Bewertung und Erschließung von Grundstücken	48
B.3.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren	49
B.3.2.3.1 Verfahren vor Verfassungsgerichten	49
B.3.2.3.2 Verfahren vor internationalen Gerichten	49
B.3.2.3.3 Insolvenzverfahren	49
B.3.2.3.4 Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten	49
B.3.2.3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich	49
B.3.2.3.5.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Inland	49
B.3.2.3.5.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Ausland	49

B.3.2.3.6 Asyl- und Ausländerrechtsverfahren	49
B.3.2.3.7 Sozialhilfeverfahren	49
B.3.2.3.8 Umwelt-Verwaltungsverfahren	49
B.3.2.3.9 Staatliche Subventionen	50
B.3.2.3.10 Studienplatzvergabe	50
B.3.2.4 Ausschluss Mitversicherte und Drittbeteiligung	50
B.3.2.4.1 Mitversicherte untereinander	50
B.3.2.4.2 Nichteheliche Lebenspartner untereinander	50
B.3.2.4.3 Übertragene Ansprüche und Verbindlichkeiten	50
B.3.2.4.4 Geltendmachung Ansprüche Dritter und Haftung für Verbindlichkeiten Dritter	50
B.3.2.5 Ausschluss bei Vorsatztat	50
B.3.2.6 Besondere Ausschlussgründe für „Spezial-Strafrecht“	51
B.3.2.6.1 Vorsatzverurteilung	51
B.3.2.6.2 Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen	51
B.3.2.6.3 Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften	51
B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe	51
B.3.3.1 Wirtschaftssanktionen und Embargos	51
B.3.4 Stichtenscheid bei Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten	51
B.3.4.1 Ablehnungsgründe	51
B.3.4.2 Ihre Rechte als Verbraucher	51
C Ihre Verpflichtung aus dem Meldetarif	52
C.1 Meldung Eintritt des Rechtsschutz-Schadens	52
C.2 Folgen einer Abweichung vom vereinbarten Meldetarif	52
D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung	52
D.1 Allgemeine Obliegenheiten	52
D.1.1 Verhalten beim Eintritt des Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten	52
D.1.1.1 Eintritt des Rechtsschutzfalls	52
D.1.1.1.1 Wahrheitsgemäße Unterrichtung	52
D.1.1.1.2 Abstimmung kostenverursachender Maßnahmen	52
D.1.1.1.3 Schadenminderungspflicht	52
D.1.1.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes	53
D.1.1.3 Auswahl des Rechtsanwalts	53
D.1.1.4 Beauftragung des Rechtsanwalts	53
D.1.1.5 Wahrheitsgemäße Unterrichtung Ihres Rechtsanwalts	53
D.1.1.6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	53
D.1.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang	54
D.1.2.1 Anspruchsabtretung	54
D.1.2.2 Anspruchsübergang	54
D.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“	54
E Beginn und Laufzeit des Rechtsschutzvertrags	54
E.1 Beginn des Versicherungsschutzes	54
E.2 Versicherungsjahr	55
E.3 Vertragslaufzeit	55
E.4 Vertragsbeendigungen	55
E.4.1 Ordentliche Kündigung	55
E.4.1.1 Drei-Jahresvertrag	55
E.4.1.2 Ein-Jahresvertrag	55
E.4.1.3 Ein-Jahresvertrag mit täglicher Kündbarkeit	55
E.4.2 Außerordentliche Kündigung	55
E.4.2.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall	55
E.4.2.2 Kündigung nach Inanspruchnahme von Service-Leistungen	56
E.4.3 Beendigung nach Änderung der äußeren Umstände	56
F Sonstige Regelungen	56
F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen	56
F.1.1 Künftige Bedingungsverbesserungen	56
F.1.2 Bedingungsänderungen	57
F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs	57
F.3 Beschwerdemöglichkeit	57
F.3.1 Bei uns als Versicherer	57
F.3.2 Versicherungsombudsmann	58
F.3.3 Versicherungsaufsicht	58
F.4 Rechtsweg	58
F.4.1 Anzuwendendes Recht	58
F.4.2 Gerichtsstand	58
F.4.2.1 Klage gegen uns als Versicherer	58
F.4.2.2 Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer	58

2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs	59
BT Grundlagen Ihres Beitrags	59
BT.1 Beitrag	59
BT.1.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer	59
BT.1.2 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags	59
BT.1.3 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlungen des Folgebeitrags	60
BT.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	60
BT.1.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	61
BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	61
BT.2.1 Höherer Beitrag nach Eintritt eines Umstands	61
BT.2.2 Niedrigerer Beitrag nach Eintritt eines Umstands	61
BT.2.3 Wegfall des Versicherungsschutzes	61
BT.2.4 Ausnahmen	61
BT.3 Beitragsanpassung	62
BT.3.1 Kalkulatorische Überprüfung der Bestandsverträge	62
BT.3.1.1 Überprüfungszeitraum	62
BT.3.1.2 Kriterien der Überprüfung	62
BT.3.2 Anzupassende Produkte	62
BT.3.3 Wirkung der Kalkulation	62
BT.3.4 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung	62
BT.3.5 Kündigungsmöglichkeit nach Beitragserhöhung	62
BT.3.5.1 Sonderkündigungsrecht	62
BT.3.5.2 Mitteilung des Sonderkündigungsrechts	62
TA Grundlagen der Tarifierung	63
TA.1 Merkmale zur Beitragsberechnung	63
TA.2 Besonderes Merkmal Schadenfreiheitssystem	63
TA.2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	63
TA.2.1.1 Schadenfreiheitsklassen	63
TA.2.1.2 Schadendefinition	63
TA.2.2 Ersteinstufung	63
TA.2.3 Jährliche Neueinstufung	64
TA.2.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	64
TA.2.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	64
TA.2.3.3 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	64
3. Abschnitt: Weitere Abreden	65
WA „smart“	65
WA.1 Zusatzleistungen	65
WA.1.1 Erneuerbare Energien	65
WA.1.2 Halte- und Parkverstöße bei Nutzung von Parkplätzen durch Elektro-Kraftfahrzeuge	65
WA.1.3 Beratungs-Rechtsschutz für „urban gardening“	65
WA.2 Leistungsupdategarantie	65
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitssystem	66
Ersteinstufung (zu TA.2.2)	66
Jährliche Neueinstufung (zu TA.2.3)	66
Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)	67

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB2022)

Vorbemerkungen

- (1) Um einen übersichtlichen Aufbau dieser Rechtsschutzbedingungen zu gewährleisten, liegen für alle Tarifvarianten („Basis“, „Komfort“ und „Premium“) zunächst immer die Regelungen der Tarifvariante „Komfort“ zugrunde. Die inhaltlichen Abweichungen der Tarifvariante „Premium“, die hier gegenüber Mehrleistungen beinhaltet und die der Grunddeckung der Tarifvariante „Basis“ sind jeweils ausdrücklich aufgeführt.
- (2) Wir haben diese Rechtsschutzbedingungen so kundenfreundlich gestaltet, damit diese für Sie als Verbraucher lesbar und verständlich sind. In den „Regelungen“ auf der linken Seite haben wir die Inhalte beschrieben, die in den „Anmerkungen“ auf der rechten Seite durch erläuternde „Beispiele“ (zur besseren Unterscheidbarkeit in *kursiv* gehalten) und „Hinweise“ sowie Verweise auf andere Stellen dieses Bedingungswerks ergänzt werden. Die „Anmerkungen“ sind neben den „Regelungen“ dabei selbstverständlich integrale Bestandteile dieser Rechtsschutzbedingungen und sind immer zusammen zu lesen und zu verstehen.
- (3) Sie als Versicherungsnehmer und gegebenenfalls die zusätzlich ausgewählten mitversicherten Personen werden zusammen als „versicherte Personen“, „Versicherte“ bezeichnet oder direkt mit „Sie“ beziehungsweise mit „Ihnen“ angesprochen, soweit nichts Anderes aufgeführt ist. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn nur der Versicherungsnehmer in dessen Funktion als Vertragspartner angesprochen ist („Sie als Versicherungsnehmer“).
- (4) Es spielt für uns als Versicherer keine Rolle, welchen Geschlechts oder welcher Orientierung Sie angehören. Um die Lesbarkeit für Sie als Verbraucher zu vereinfachen wird aber nur eine Ansprache verwendet.

1. Abschnitt: Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung

I. Leistungen Ihrer Rechtsschutzversicherung

A Versicherungsschutz

A.1 Formen des Versicherungsschutzes - Privat-Rechtsschutz

Regelungen	Anmerkungen
<p>Produktbeschreibung</p> <p>Sie haben folgenden Vertragsumfang versichert:</p> <p>Privat-Rechtsschutz für Nichtselbstständige bzw. Selbstständige (ohne Absicherung gewerblicher Risiken)</p>	<p>Hinweis: Der Umfang dieses Produkts umfasst ausschließlich Ihren privaten Lebensbereich.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht daher für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder -gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.</p> <p>Folgende Bereiche sind daher insbesondere nicht im Privat-Rechtsschutz enthalten und nicht versicherbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Landwirtschafts-Rechtsschutz, - Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Immobilien-Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Rechtsschutz für Vereine sowie - Vermieter-Rechtsschutz.

A.1.1 Grundlagen

A.1.1.1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

<p>Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen.</p>	<p>Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.</p>
---	---

A.1.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

A.1.1.2.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, - auf den Kanarischen Inseln oder - auf Madeira. <p>(2) Ausnahmen:</p> <p>Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Vertretung im Familien- und Erbrecht oder - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren <p>in Anspruch nehmen.</p> <p>Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht muss durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.</p> <p>Sie können darüber hinaus die Erstellung vorsorglicher Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen nur in Deutschland wahrnehmen.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Europa“ ist geografisch als Kontinent aufzufassen. - Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. <p>Details zum Versicherungsschutz in Deutschland im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.4, A.1.2.3.2.3 und A.1.2.4.2.2, - Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.5, - Allgemeinen Verwaltungs-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6, - Opfer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.9, - Vertretung im Familien- und Erbrecht siehe A.1.2.1.2.13 (4), - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren siehe A.1.2.1.2.13 (5). <ul style="list-style-type: none"> - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht siehe A.1.2.1.2.11. - Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen siehe A.1.2.1.2.12. <p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ besteht nur Deckung im Bereich des geografischen Europas, siehe A.1.1.2.5.</p>
---	--

A.1.1.2.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Darüber hinaus besteht für Sie auch weltweit Versicherungsschutz.</p> <p>Wir übernehmen dabei die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland bei einem inländischen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.</p>	<p>Hinweis: Dies gilt auch im Bereich des Internets. <i>Beispiel: Sie bestellen eine Kamera online in China. Sie haben den Kaufpreis gezahlt, aber die Ware wird nicht geliefert.</i></p>
---	--

A.1.1.2.3 Dauer Ihres Aufenthalts im Ausland

<p>Haben Sie keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können wir Ihnen maximal für 24 Monate Aufenthalt im Ausland Versicherungsschutz bieten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.</p>	
--	--

A.1.1.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten Ihnen hier folgende Zusatzleistung:</p> <p>Die maximale Dauer eines Auslandsaufenthalts beträgt 36 Monate.</p>	<p>Siehe A.1.1.2.3.</p>
--	-------------------------

A.1.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>(1) Geltungsbereich „Europa“</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf Deutschland und Europa. Eine Geltung in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten und darüber hinaus weltweit ist nicht versichert.</p> <p>(2) Die maximale Dauer eines Auslandsaufenthalts beträgt zwölf Monate.</p>	<p>Siehe A.1.1.2.1.</p> <p>Siehe A.1.1.2.3.</p>
---	---

A.1.1.3 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

(1) Allgemeine Regelungen		Hinweis: Außerhalb Europas und der außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten übernehmen wir die Kosten begrenzt auf deutsches Kostenrecht, insbesondere nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). „Weltweiter Versicherungsschutz“ siehe A.1.1.2.2. „Strafkaution“ siehe B.1.1.3.2. Voraussetzung „Dauer Ihres Auslandsaufenthalts“ siehe A.1.1.2.3.
- Versicherungssumme		
Deutschland	unbegrenzt	
Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	
Weltweit	unbegrenzt	
- Strafkaution		
innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt	
außerhalb der Europäischen Union	300.000 €	
- Dauer Auslandsaufenthalt	24 Monate	
(2) Besonderheiten Tarifvariante „Premium“		
- Strafkaution – außerhalb der Europäischen Union	500.000 €	
- Dauer Auslandsaufenthalt	36 Monate	
(3) Besonderheiten Tarifvariante „Basis“		Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ besteht nur Deckung im Bereich des geografischen Europas, siehe A.1.1.2.5.
- Weltweiter Versicherungsschutz	keiner	
- Strafkaution	keine	
- Dauer Auslandsaufenthalt	12 Monate	

A.1.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.1.1.4.1 Versicherungsnehmer

Wenn Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt, können Sie Versicherungsnehmer sein.	
Als Versicherungsnehmer ist zunächst ausschließlich Ihre Person versichert.	Hinweis: Dies ist die Mindestabsicherung.

A.1.1.4.2 Mitversicherte Personen – Partner

Sie können auch Ihren Partner mitversichern. Dabei kann Ihr Partner der im Versicherungsschein aufgeführte Ehepartner oder nichteheliche Lebenspartner sein.	Hinweis: Dies ist optional. Haben Sie diese Deckung ausgewählt, sind Sie als Versicherungsnehmer mit Ihrem Partner zusammen versichert. Dies ist bei entsprechender Auswahl in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.
Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	
	Hinweis: Wir stellen einen eingetragenen Lebenspartner einem Ehepartner gleich.

A.1.1.4.3 Mitversicherte Personen – Kinder

Sie können auch Ihre Kinder mitversichern.	Hinweis: Dies ist optional. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie diese Möglichkeit als Versicherungsnehmer oder zusammen mit Ihrem Partner wählen. Dies ist bei entsprechender Auswahl in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.
Haben Sie Ihre Kinder mitversichert, besteht Versicherungsschutz, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht und diese unverheiratet sind.	
Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.	Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Voraussetzung ist, dass auch für diese Kinder ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht und diese unverheiratet sind.

A.1.1.4.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahme: Bei Ihrem Ehepartner können Sie nicht widersprechen.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p>Hinweis: Wir stellen einen eingetragenen Lebenspartner einem Ehepartner gleich.</p> <p><i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i></p> <p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
--	---

A.1.1.4.5 Vorsorge für hinzukommende Partner und Kinder

<p>Während der Vertragslaufzeit können sich bei den mitversicherten Personen Änderungen ergeben.</p> <p>Haben Sie sich ursprünglich als „ohne Partner“ oder „ohne Kinder“ versichert und es kommt nun ein Partner oder Kinder hinzu, können Sie bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres oder innerhalb von sechs Monaten nach Änderung Ihrer Lebenssituation den rückwirkenden Einschluss in den Rechtsschutzvertrag verlangen.</p> <p>Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichern.</p>	<p>Siehe A.1.1.4.2 und A.1.1.4.3.</p> <p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p>
--	---

A.1.1.4.6 Weiterversicherungsmöglichkeit bei Wegfall der Mitversicherung

<p>Entfällt die Mitversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihres Partners oder - Ihrer Kinder, weil für diese kein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch mehr besteht oder diese verheiratet sind, <p>können diese bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres oder innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines Privat-Rechtsschutzvertrags verlangen.</p>	<p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p>
--	---------------------------------------

A.1.1.5 Freie Anwaltswahl

<p>Sie sind berechtigt, zu Ihrer Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der Ihre Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung wir nach dem Rechtsschutzvertrag tragen, frei zu wählen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Sie Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Hinweis: Sie haben im Rahmen einer Mediation eine vergleichbare freie Wahl des Mediators, siehe B.1.3.1.</p> <p>Siehe auch „Meldetarif“ unter C.</p>
--	---

A.1.2 Versicherungsumfang

<p>(1) Kombinationsmöglichkeiten der Bausteine</p> <p>Ausgehend vom Baustein „Privat“, der als nicht abwählbare Grunddeckung Ihres Rechtsschutzvertrags dient, können folgende Bausteine als Versicherungsschutz zusammengestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruf, - Verkehr, - Wohnen und - Spezial-Strafrecht. <p>Versicherungsschutz haben Sie nur im Rahmen der ausgewählten Bausteine.</p> <p>Diese Bausteine und deren Leistungen werden im Folgenden näher beschrieben.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Ihr Versicherungsschutz umfasst auch eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland. Dies schließt auch eine übliche Aufwandsentschädigung mit ein. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein.</p> <p>(3) Versicherungsschutz bei Teilnahme am öffentlichen Verkehr</p> <p>Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport.</p>	<p>Hinweis: Welche Bausteine und daher welchen Umfang im Versicherungsschutz Sie gewählt haben, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>Siehe A.1.2.1 bis A.1.2.5.</p> <p><i>Beispiele für solche „Entgelte“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i></p> <p><i>Beispiele für sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr: Reiter, Inline-Skater oder Skateboard-Fahrer.</i></p> <p><i>Beispiel für die Ausübung von Freizeitsport ist Skifahren.</i></p> <p>Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
---	---

A.1.2.1 Privat

A.1.2.1.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Lebensbereich.</p>	<p>Hinweis: Je nach Auswahl Ihrer Bausteine besteht Versicherungsschutz im Bereich „Beruf“ unter A.1.2.2, im Bereich „Verkehr“ unter A.1.2.3 und im Bereich „Wohnen“ unter A.1.2.4. Darüber hinaus ist auch der Bereich „Spezial-Strafrecht“ unter A.1.2.5 umfasst.</p>
--	---

A.1.2.1.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.1.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.</p>	<p>Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, <i>zum Beispiel „Eigentum“.</i></p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Letzteres wäre über den Vertrags-Rechtsschutz versichert, siehe A.1.2.1.2.3.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse

<p>um Ihre rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen als geringfügig Beschäftigter oder aus früheren Beschäftigungsverhältnissen wahrzunehmen.</p>	<p>Hinweis: Die Leistungen bestehen auch bei Abwahl des Bausteins „Beruf“.</p> <p><i>Beispiel für frühere Beschäftigungsverhältnisse: Sie machen gegenüber Ihrem ehemaligen Arbeitgeber Ihre Betriebsrente geltend.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

<p>um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>Dies gilt auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie als Selbstständiger, gewerblich Tätiger und Freiberufler, wenn es sich um Versicherungsverträge handelt, die Ihrer privaten Vorsorge dienen.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Arbeits-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse oder - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. 	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p><i>Beispiele für Versicherungen, die Ihrer eigenen privaten Vorsorge dienen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Krankenversicherungen - Krankenhaustagegeldversicherungen - Berufsunfähigkeitsversicherungen. <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p>„Keinen Versicherungsschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.1, A.1.2.3.2.1 - Arbeits-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.2, A.1.2.2.2 und - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz siehe A.1.2.4.2.1.
--	--

A.1.2.1.2.4 Steuer-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für steuerliche Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Immobilien benötigen Sie den Baustein „Wohnen“. - Für steuerliche Streitigkeiten im Verkehrsrecht benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.
--	---

A.1.2.1.2.5 Sozial-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus gewerblicher, freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit, wenn es sich um gesetzliche Versicherungen handelt, die der eigenen privaten Vorsorge dienen.</p>	<p><i>Beispiel für „gesetzliche Versicherung, die Ihrer eigenen privaten Vorsorge dient“ ist die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung.</i></p>
--	--

A.1.2.1.2.6 Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten und vor deutschen Verwaltungsbehörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.</p> <p>Die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen umfasst nicht Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsrecht, - Beamtenrecht oder - Immobilien. 	<p>Hinweis: Diese Leistungsart umfasst auch Versorgungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken, die der eigenen privaten Vorsorge dienen, auch wenn eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.</p> <p><i>Beispiel für „Streitigkeiten mit Immobilien“ sind Beeinträchtigungen des Grundeigentums durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen etwa bei fehlerhafter Baugenehmigung für den Grundstücksnachbarn.</i></p>
--	---

A.1.2.1.2.7 Allgemeiner Disziplinar-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinarverfahren.</p>	<p><i>Beispiel für „Disziplinarrecht“: Es geht um Dienstvergehen von Beamten oder Soldaten.</i></p>
---	---

A.1.2.1.2.8 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz

<p>für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen: Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie demnach nie Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen; - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann. 	<p>Hinweis: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.</p> <p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Vergehen benötigen Sie den Baustein „Verkehr.“</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p> <p><i>Beispiele einer „nur vorsätzlich begehbaren Straftat“: Beleidigung, Diebstahl oder Betrug.</i></p>
--	--

A.1.2.1.2.9 Opfer-Rechtsschutz

<p>als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.</p> <p>(1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>(4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen des Sozial-Rechtsschutzes umfasst ist.</p>	<p>Sozial-Rechtsschutz siehe Ziffer A.1.2.1.2.5.</p>
---	--

A.1.2.1.2.10 Allgemeiner Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, eine öffentliche Straße verschmutzt zu haben. Hierfür erhalten Sie ein Bußgeld.</i></p> <p>Hinweis: Für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten benötigen Sie den Baustein „Verkehr“.</p>
--	---

A.1.2.1.2.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

<p>für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalt zusammenhängen.</p>	<p>Hinweis: Die Beratung kann auch in ausländischem Recht erfolgen.</p> <p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.</p>
--	--

A.1.2.1.2.12 Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen

<p>für die Erstellung von vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sie als Versicherungsnehmer oder für Sie als mitversicherten Partner.</p> <p>Diese Leistungen können insgesamt einmal im Versicherungsjahr für die im Hinblick auf den Todesfall oder auf den Erkrankungs-, Pflege- und Betreuungsfall in Deutschland in Anspruch genommen werden bis zu einer Teilversicherungssumme von 250 €.</p>	<p>Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.</p>
---	---

A.1.2.1.2.13 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im

(1) Internet-Rechtsschutz

<p>- für die Durchsetzung Ihrer vorbeugenden Unterlassungsansprüche im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet.</p> <p>- für die Verteidigung im Rahmen des Allgemeinen Straf-Rechtsschutzes, wenn Ihnen ein vorsätzliches Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien im Internet vorgeworfen wird.</p> <p>Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Sie haben nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p> <p>- Beratung im Urheber-Rechtsschutz aufgrund einer Abmahnung, die Sie bei privater Nutzung wegen eines behaupteten Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben bis zu einer Teilversicherungssumme von 100 € je Versicherungsjahr. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.</p> <p>- für die Unterstützung zur Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige bis zu einer Teilversicherungssumme von 100 € im Versicherungsjahr. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.</p> <p>- Service-Leistung „Reputations-Check“ Wir sorgen für die Überprüfung Ihrer privaten Suchergebnisse im Internet und lassen mögliche schädliche Einträge im privaten Bereich identifizieren bis zu einer Teilversicherungssumme von 100 € je Versicherungsjahr. Für die Überprüfung sind wir nicht verantwortlich. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.</p> <p>- Service-Leistung „Beseitigung schädlicher Einträge“ Liegen schädliche Einträge im Internet im privaten Bereich nach den Ergebnissen des Reputations-Checks oder durch Ihren direkten Hinweis vor, werden die Einträge mit dem Ziel einer Entfernung bearbeitet bis zu einer Teilversicherungssumme von 100 € je Versicherungsjahr. Für die Durchführung sind wir nicht verantwortlich. Es fällt keine Selbstbeteiligung an.</p>	<p>Ausnahme zum Schadenersatz-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.1.</p> <p><i>Beispiel für „vorbeugende Unterlassungsansprüche“:</i> Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.</p> <p>Ausnahme zum Allgemeinen Straf-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.8.</p> <p><i>Beispiel „Verteidigung“:</i> Sie werden angezeigt, eine andere Person in einem sozialen Netzwerk beleidigt zu haben.</p> <p>Hinweis: Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.</p> <p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Geistiges Eigentum“, dort Urheberrecht, siehe B.3.2.2.5.</p> <p>Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal im Rahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Urheber-Rechtsschutzes, - bei der Unterstützung bei einer Strafanzeige, - beim Reputations-Check oder - Beseitigung negativer Einträge und den hierüber vermittelten unabhängigen Rechtsanwalt, übernehmen wir die gesamten anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich. <p><i>Beispiel für „Opfer einer Straftat“:</i> In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis im „Reputations-Check“ wird Ihnen mit einer entsprechenden Handlungsempfehlung mitgeteilt.</p> <p><i>Beispiele, in denen schädliche Einträge auftreten können:</i> Eigene Foreneinträge, Blogbeiträge, Videos oder schädliche Einträge durch Dritte.</p>
---	---

(2) Kapitalanlagen-Rechtsschutz

<p>bei rechtlichen Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Kapitalanlagen bis zu einer Anlagesumme von 15.000 €.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar fremdfinanziert sind.</p>	<p><i>Beispiel für „fremdfinanzierte Kapitalanlagen“: Kreditaufnahme durch den Versicherungsnehmer selbst oder Kreditaufnahme durch den Fonds, an dem sich der Versicherungsnehmer beteiligt.</i></p> <p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen“ siehe B.3.2.2.7.</p>
--	---

(3) Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzvergabe

<p>für ein Klageverfahren einschließlich eines dazugehörenden Eilverfahrens wegen der Vergabe von Studienplätzen einmal im Versicherungsjahr bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.</p>	<p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Studienplatzvergabe“ siehe B.3.2.3.10.</p>
---	---

(4) Vertretung im Familien- und Erbrecht

<p>im Familien- und Erbrecht einschließlich Unterhaltsforderungen vor deutschen Gerichten oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung oder damit verbundenen Regelungen stehen bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.</p> <p>Kosten einer entstandenen Beratungsgebühr im Rahmen einer Beratung im Familien- und Erbrecht werden nicht angerechnet.</p>	<p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Familien- und Erbrecht“ siehe B.3.2.2.10.</p> <p>Beratungs-Rechtsschutz im „Familien- und Erbrecht“ siehe A.1.2.1.2.11.</p>
--	--

(5) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

<p>in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB für Sie vor deutschen Gerichten oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, auch außergerichtlich bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.</p>	<p>Hinweis: Der Wortlaut der Voraussetzung eines Betreuungsverfahrens (§ 1896 BGB) ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.</p>
---	---

(6) Verdienstaufschlag bei Selbstständigen

<p>bei Selbstständigen in Bezug auf private Ansprüche ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Verdienstaufschlag bis zu einem Streitwert von 50.000 € versichert.</p>	<p>Hinweise: Dies ist eine Ausnahme des Grundsatzes, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Anmerkungen zur Produktbeschreibung „Privat-Rechtsschutz“ in A.1.</p> <p><i>Beispiel: Sie wollen als Selbstständiger nach einem fremdverschuldeten Unfall neben Schadenersatzansprüchen auch Ihren Verdienstaufschlag für einen Monat geltend machen.</i></p>
--	--

A.1.2.1.2.14 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>in unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.</p>	<p>Hinweise: Versichert sind demnach Gerichtsverfahren ab der 1. Instanz. Nicht versichert sind etwa: - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren sowie - eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt zu einem Rechtsthema.</p> <p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen aber auch außergerichtlich an: - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 - Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.</p>
--	---

A.1.2.2 Beruf

A.1.2.2.1 Versicherungsschutz

<p>Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit.</p>	<p><i>Beispiel einer „nichtselbstständigen Tätigkeit“: Arbeitnehmer, Beamter, Richter oder Soldat.</i></p> <p>Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.</p>
--	---

A.1.2.2.2 Leistungsarten
 Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen - als Arbeitnehmer oder - als Beamter für dienst- oder versorgungsrechtliche Auseinandersetzungen, soweit die Zuständigkeit von Arbeitsgerichten oder Verwaltungsgerichten gegeben ist.	
--	--

A.1.2.2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, mit der ein Beschäftigungsverhältnis und sich daraus ergebende Ansprüche erledigt haben bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.	
--	--

A.1.2.2.2.3 Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht in Ihrer Tätigkeit als Betriebs- oder Personalrat bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.	Ausnahme zum Ausschlussgrund „kollektives Arbeits- und Dienstrecht“ siehe B.3.2.2.2.
---	--

A.1.2.2.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen:	Hinweis: Ist auch eine Leistung des Spezial-Straf-Rechtsschutzes im beruflichen Bereich gewünscht, sind sowohl die Bausteine „Spezial-Strafrecht“ als auch „Beruf“ erforderlich.
---	--

(1) Allgemeiner Standes-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung in Standesrechtsverfahren.	<i>Beispiel für „Standesrecht“: Berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Steuerberatern.</i>
--	---

(2) Rechtsschutz für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber im Arbeits-Rechtsschutz und im Sozial-Rechtsschutz für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und Pflegekräfte.	Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.5.
--	--

(3) Erweiterung Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge

die Teilversicherungssumme beträgt 1.500 €.	Siehe A.1.2.2.2.2.
---	--------------------

(4) Erweiterung Kollektiv-Arbeits-Rechtsschutz

es gilt die unbegrenzte Versicherungssumme.	Siehe A.1.2.2.2.3.
---	--------------------

(5) Beratung bei Insolvenz des Arbeitgebers

wird Ihr Arbeitgeber insolvent, können Sie sich beraten lassen. Wir übernehmen Kosten bis zu 250 € je Versicherungsjahr.	Hinweis: Ausnahme zu „Insolvenzverfahren“ siehe B.3.2.3.3. Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt (Online-Rechtsberatung siehe B.1.2.3), unseren Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2 oder unsere „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
--	---

A.1.2.2.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

(1) Kollektives Arbeitsrecht

die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts sind nicht versichert.	
--	--

(2) außergerichtlicher Bereich

<p>in unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.</p>	<p>Hinweise: Versichert sind demnach Gerichtsverfahren ab der 1. Instanz. Nicht versichert sind etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge sowie - eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt zu einem Rechtsthema. <p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen aber auch außergerichtlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 - Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.
--	--

A.1.2.3 Verkehr

A.1.2.3.1 Versicherungsschutz

<p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen. 	<p>Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge.</p>
---	---

A.1.2.3.1.1 für das Kraftfahrzeug

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge sowie Anhänger (Selbstfahrer- vermietfahrzeug).</p>
---	---

A.1.2.3.1.2 für den Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse jedes bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie zugelassenen oder mit einem von Ihnen erworbenen Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder - Fahrer fremder Kraftfahrzeuge. 	<p>Hinweis: Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p><i>Beispiel für „Fahrer fremder Kraftfahrzeuge“ ist Car-sharing.</i></p>
--	--

A.1.2.3.1.3 für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport.</p>	<p><i>Beispiele für „sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr“: Reiter, Inline-Skater oder Skateboard-Fahrer.</i></p> <p><i>Beispiel für die Ausübung von Freizeitsport ist etwa Skifahren.</i></p> <p>Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
---	---

A.1.2.3.1.4 für abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) abweichende Halter</p> <p>Im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Kraftfahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p> <p>(3) In der Tarifvariante „Basis“ können diese Leistungen insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p><i>Beispiel für „Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen“: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i></p> <p><i>Beispiel für „Eigentum an Kraftfahrzeugen, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind“: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.1.2.3.2 Leistungsarten
 Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.3.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.</p>	<p>Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel „Eigentum“.</p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur. Letzteres wäre über den Vertrags-Rechtsschutz versichert, siehe A.1.2.3.2.2.</i></p>
--	---

A.1.2.3.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich

<p>um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich handelt.</p>	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p>Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich siehe A.1.2.3.2.1.</p>
--	--

A.1.2.3.2.3 Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
--	--

A.1.2.3.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---

A.1.2.3.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.</p> <p>Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.1.2.3.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i></p>
---	--

A.1.2.3.2.7 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen:</p>	<p>Hinweis: Zur Leistung „außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen“ siehe B.1.1.1.5.</p>
--	--

(1) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

<p>Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.</p>	<p>Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.</p>
---	---

(2) Verdienstaustausch bei Selbstständigen

<p>bei Ihnen als Selbstständiger ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Verdienstaustausch bis zu einem Streitwert von 50.000 € versichert.</p>	<p>Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Anmerkungen zur Produktbeschreibung „Privat-Rechtsschutz“ bei A.1.</p> <p><i>Beispiel „Verdienstaustausch“: Nach einem schweren Verkehrsunfall können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit zeitweise nicht ausüben. Sie können daher neben den Schadenersatzansprüchen für Ihre gesundheitliche Wiederherstellung und Schmerzensgeldansprüchen auch Ihren Verdienstaustausch geltend machen.</i></p>
---	--

(3) gewerbliche Fahrten bei Selbstständigen

<p>bei Ihnen als Selbstständiger werden Ihre gewerblichen Fahrten mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder als private Fahrten gewertet.</p>	<p>Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Anmerkungen zur Produktbeschreibung „Privat-Rechtsschutz“ bei A.1.</p>
--	---

(4) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

<p>bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird, werden für Sie Kosten bis zu 1.000 € übernommen.</p>	
---	--

(5) Sicherheitsleistungen

<p>als Teil der Kautionsleistung stellen wir Ihnen auch eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu tragenden Betrag von 300 € übersteigt.</p>	<p>Siehe B.1.1.3.2.</p>
---	-------------------------

A.1.2.3.2.8 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>In unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.</p>	<p>Hinweise: Versichert sind demnach Gerichtsverfahren ab der 1. Instanz. Nicht versichert sind etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren sowie - eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt zu einem Rechtsthema. <p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen aber auch außergerichtlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 - Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.
--	---

A.1.2.4 Wohnen

A.1.2.4.1 Versicherungsschutz

<p>besteht für den privaten Wohnbereich für alle von Ihnen als Eigentümer oder als Mieter selbstbewohnter Wohneinheiten im Inland einschließlich zuzurechnender Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätzen.</p> <p>Wechseln Sie eine selbstbewohnte Wohneinheit so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der selbstbewohnten Wohneinheit stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf eine neue selbstbewohnte Wohneinheit beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten, gleich ob es sich um einen Wechsel oder um ein zusätzliches Objekt handelt.</p>	<p>Hinweis: Nicht versichert sind Freizeitgrundstücke wie zum Beispiel Schrebergärten sowie die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p>
---	--

A.1.2.4.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.4.2.1 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Pachtverhältnissen, - sonstigen Nutzungsverhältnissen oder - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. <p>Dies beinhaltet auch den Schadenersatz-Rechtsschutz, soweit das betroffene Objekt versichert ist.</p>	<p><i>Beispiel zum „Mietverhältnis“ sind Streitigkeiten um Miete.</i></p> <p><i>Beispiel bei „Nutzungsrechten“ sind Streitigkeiten um Wohnrechte.</i></p> <p><i>Beispiel bei „dinglichen Rechten“ sind Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze.</i></p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen die Kosten bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, siehe A.1.2.1.2.1, wegen Verschmutzung der Hauswand durch Dritte, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus Wohnungs-Renovierung. Letzteres wäre über den Vertrags-Rechtsschutz versichert, siehe A.1.2.1.2.3.</i></p>
--	---

A.1.2.4.2.2 Steuer-Rechtsschutz im Bereich „Wohnen“

<p>um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
--	--

A.1.2.4.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen:

(1) Selbstbewohnte Wohneinheiten im EU-Ausland

<p>Sie haben Rechtsschutz für alle in einem Land der Europäischen Union gelegenen, von Ihnen selbstbewohnten Wohneinheiten.</p>	
---	--

(2) Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren

<p>Ihr Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit Bergbauschäden sowie mit Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsverfahren und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 €.</p>	<p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten“, siehe B.3.2.3.4.</p>
--	--

(3) Anliegerabgaben

<p>vom Versicherungsschutz umfasst ist Ihre gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000.€</p>	<p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anliegerabgaben“, siehe B.3.2.2.12.</p>
---	--

(4) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

<p>das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren einer Photovoltaik- und/oder einer Solarthermieanlage, die sich in Ihrem alleinigen Eigentum und ausschließlich auf selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland befindet ist bis zu einer Teilversicherungssumme von 10.000 € versichert.</p>	<p>Hinweis: Dazugehörige Nebengebäude sind mitumfasst, wenn deren Grundfläche 100 qm nicht übersteigt.</p> <p>Ausnahme zum Ausschlussgrund „Anlagen zur Energieerzeugung“, siehe B.3.2.1.5.</p>
--	---

A.1.2.4.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“
 Hier gibt es folgende abweichende Regelungen:

(1) Eine selbstbewohnte Wohneinheit

<p>Versichert ist im privaten Wohnbereich ausschließlich die <u>eine</u> von Ihnen selbstbewohnte Wohneinheit im Inland einschließlich zuzurechnender Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätzen. Als versichertes Objekt gilt die Wohneinheit unter der im Versicherungsschein genannten Postanschrift.</p> <p>Wechseln Sie eine selbstbewohnte Wohneinheit so geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der selbstbewohnten Wohneinheit stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf eine neue selbstbewohnte Wohneinheit beziehen und vor dessen geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.</p>	<p>Hinweis: Nicht versichert ist die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.</p>
---	---

(2) außergerichtlicher Bereich

<p>In unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.</p>	<p>Hinweise: Versichert sind hier demnach Gerichtsverfahren ab der 1. Instanz. Nicht versichert sind etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen sowie - eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt zu einem Rechtsthema. <p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen aber auch außergerichtlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 - Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.
--	--

A.1.2.5 Spezial-Strafrecht

A.1.2.5.1 Versicherungsschutz

<p>besteht für die strafrechtliche Verteidigung, wenn Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird oder Sie als Zeuge vernommen werden.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz gilt für den Bereich „Privat“ und - sofern der Baustein „Wohnen“ versichert ist - auch dort.</p> <p><u>Nicht</u> vom Versicherungsschutz umfasst ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit als Organ einer juristischen Person.</p>	<p>Hinweis: Verkehrsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind ausschließlich im Baustein „Verkehr“ unter A.1.2.3.2.5 versichert, siehe auch B.3.2.6.2.</p>
--	---

A.1.2.5.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.1.2.5.2.1 Spezial-Straf-Rechtsschutz

<p>für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben, siehe B.3.2.6.1.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
--	--

A.1.2.5.2.2 Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	
--	--

A.1.2.5.2.3 Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinarverfahren.</p>	
---	--

A.1.2.5.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen, sofern der Baustein „Beruf“ versichert ist:	
---	--

(1) Berufsbereich

die Erweiterung des Versicherungsschutzes im Bereich Privat auf Ihren nichtselbstständigen beruflichen Bereich.	<i>Beispiele für den „nichtselbstständigen beruflichen Bereich“ sind Arbeitnehmer, Beamte, Richter oder Soldaten.</i>
---	---

(2) Spezial-Standes-Rechtsschutz

die Übernahme der Kosten für die Verteidigung in Standesrechtsverfahren.	
--	--

A.1.2.5.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

in dieser Tarifvariante kann der Baustein Spezial-Strafrecht insgesamt nicht versichert werden.	
---	--

A.2 Formen des Versicherungsschutzes - Verkehrs-Rechtsschutz

<p>Produktbeschreibung</p> <p>Sie haben folgenden Vertragsumfang versichert:</p> <p>Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige bzw. Selbstständige (ohne Absicherung gewerblicher Risiken)</p>	<p>Hinweis: Der Umfang dieses Produkts umfasst ausschließlich Ihren privaten Lebensbereich, sofern der Verkehrsbereich betroffen ist.</p> <p>Kein Versicherungsschutz besteht daher für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Arbeitslöhne oder -gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.</p> <p>Folgende Bereiche sind daher insbesondere nicht im Verkehrs-Rechtsschutz enthalten und nicht versicherbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privat-Rechtsschutz, - Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Landwirtschafts-Rechtsschutz, - Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Immobilien-Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, - Rechtsschutz für Vereine sowie - Vermieter-Rechtsschutz.
--	---

A.2.1 Grundlagen

A.2.1.1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen.	Hinweis: Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein, im Nachtrag zum Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.
--	--

A.2.1.2 Örtlicher Geltungsbereich

A.2.1.2.1 Europa und außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers

<p>(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Europa, - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers, - auf den Kanarischen Inseln oder - auf Madeira. <p>(2) Ausnahmen:</p> <p>Nur in Deutschland haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Opfer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich oder - Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich <p>in Anspruch nehmen.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Europa“ ist geografisch als Kontinent aufzufassen. - Außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeers sind: Der asiatische Teil der Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien und Marokko. <p>Details zum Versicherungsschutz in Deutschland im Verkehrsbereich beim</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.3, - Opfer-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.8, - Sozial-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.9. <p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ besteht nur Deckung im Bereich des geografischen Europas, siehe A.2.1.2.5.</p>
---	--

A.2.1.2.2 Weltweiter Versicherungsschutz

<p>Darüber hinaus besteht für Sie auch weltweit Versicherungsschutz.</p> <p>Wir übernehmen dabei die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland bei einem inländischen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.</p>	<p><i>Beispiel: Sie mieten sich in Australien vor Ort einen Mietwagen. Bei der Rückgabe kommt es zum Streit um zu viel gefahrene Kilometer.</i></p>
---	---

A.2.1.2.3 Dauer Ihres Aufenthalts im Ausland

<p>Haben Sie keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können wir Ihnen maximal für 24 Monate Aufenthalt im Ausland Versicherungsschutz bieten.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie bei Vertragsabschluss mit Ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet waren und uns einen in Deutschland lebenden Postbevollmächtigten nennen können.</p>	
--	--

A.2.1.2.4 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistung:</p> <p>Die maximale Dauer eines Auslandsaufenthalts beträgt 36 Monate.</p>	<p>Siehe A.2.1.2.3.</p>
---	-------------------------

A.2.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>(1) Geltungsbereich „Europa“</p> <p>Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich ausschließlich auf Deutschland und Europa. Eine Geltung in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten und darüber hinaus weltweit ist nicht versichert.</p> <p>(2) Die maximale Dauer eines Auslandsaufenthalts beträgt 12 Monate.</p>	<p>Siehe A.2.1.2.1.</p> <p>Siehe A.2.1.2.3.</p>
--	---

A.2.1.3 Übersicht Versicherungs- und Kautionssummen

<p>(1) Allgemeine Regelungen</p> <table border="0"> <tr> <td>- Versicherungssumme</td> <td></td> </tr> <tr> <td> Deutschland</td> <td>unbegrenzt</td> </tr> <tr> <td> Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten</td> <td>unbegrenzt</td> </tr> <tr> <td> Weltweit</td> <td>unbegrenzt</td> </tr> <tr> <td>- Strafkautio</td> <td></td> </tr> <tr> <td> innerhalb der Europäischen Union</td> <td>unbegrenzt</td> </tr> <tr> <td> außerhalb der Europäischen Union</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Dauer Auslandsaufenthalt</td> <td>24 Monate</td> </tr> </table> <p>(2) Besonderheiten Tarifvariante „Premium“</p> <table border="0"> <tr> <td>- Strafkautio außerhalb der Europäischen Union</td> <td>500.000 €</td> </tr> <tr> <td>- Dauer Auslandsaufenthalt</td> <td>36 Monate</td> </tr> </table> <p>(3) Besonderheiten Tarifvariante „Basis“</p> <table border="0"> <tr> <td>- Weltweiter Versicherungsschutz</td> <td>keiner</td> </tr> <tr> <td>- Strafkautio</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>- Dauer Auslandsaufenthalt</td> <td>12 Monate</td> </tr> </table>	- Versicherungssumme		Deutschland	unbegrenzt	Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt	Weltweit	unbegrenzt	- Strafkautio		innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt	außerhalb der Europäischen Union	300.000 €	- Dauer Auslandsaufenthalt	24 Monate	- Strafkautio außerhalb der Europäischen Union	500.000 €	- Dauer Auslandsaufenthalt	36 Monate	- Weltweiter Versicherungsschutz	keiner	- Strafkautio	keine	- Dauer Auslandsaufenthalt	12 Monate	<p>Hinweis: Außerhalb Europas und der außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten übernehmen wir die Kosten begrenzt auf deutsches Kostenrecht, insbesondere nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)</p> <p>„Weltweiter Versicherungsschutz“ siehe A.2.1.2.2.</p> <p>„Strafkautio“ siehe B.1.1.3.2.</p> <p>Hinweis: Voraussetzung „Dauer Ihres Auslandsaufenthalts“ siehe A.2.1.2.3.</p> <p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ besteht nur Deckung im Bereich des geografischen Europas, siehe A.2.1.2.5.</p>
- Versicherungssumme																											
Deutschland	unbegrenzt																										
Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten	unbegrenzt																										
Weltweit	unbegrenzt																										
- Strafkautio																											
innerhalb der Europäischen Union	unbegrenzt																										
außerhalb der Europäischen Union	300.000 €																										
- Dauer Auslandsaufenthalt	24 Monate																										
- Strafkautio außerhalb der Europäischen Union	500.000 €																										
- Dauer Auslandsaufenthalt	36 Monate																										
- Weltweiter Versicherungsschutz	keiner																										
- Strafkautio	keine																										
- Dauer Auslandsaufenthalt	12 Monate																										

A.2.1.4 Vom Versicherungsschutz umfasste Personen

A.2.1.4.1 Versicherungsnehmer

<p>Wenn Ihr Hauptwohnsitz in Deutschland liegt, können Sie Versicherungsnehmer sein.</p> <p>Als Versicherungsnehmer ist zunächst ausschließlich Ihre Person versichert.</p>	<p>Hinweis: Dies ist die Mindestabsicherung.</p>
---	--

A.2.1.4.2 Mitversicherte Personen – Partner

<p>Sie können auch Ihren Partner mitversichern. Dabei kann Ihr Partner der im Versicherungsschein aufgeführte Ehepartner oder nichteheliche Lebenspartner sein.</p> <p>Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.</p>	<p>Hinweis: Dies ist optional. Haben Sie diese Deckung ausgewählt, sind Sie als Versicherungsnehmer mit Ihrem Partner zusammen versichert. Dies ist bei entsprechender Auswahl in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.</p> <p>Hinweis: Wir stellen einen eingetragenen Lebenspartner einem Ehepartner gleich.</p>
--	--

A.2.1.4.3 Mitversicherte Personen – Kinder

<p>Sie können auch Ihre Kinder mitversichern.</p> <p>Haben Sie Ihre Kinder mitversichert, besteht Versicherungsschutz, solange für diese ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht und diese unverheiratet sind.</p> <p>Eine häusliche Gemeinschaft mit Ihnen als Versicherungsnehmer braucht es hierbei nicht.</p>	<p>Hinweis: Dies ist optional. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie diese Möglichkeit als Versicherungsnehmer oder zusammen mit Ihrem Partner wählen. Dies ist bei entsprechender Auswahl in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt.</p> <p>Hinweis: Es sind nicht nur leibliche Kinder, sondern auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder umfasst. Voraussetzung ist, dass auch für diese Kinder ein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht und diese unverheiratet sind.</p>
--	--

A.2.1.4.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen

<p>(1) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für mitversicherte Personen, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt.</p> <p>(2) Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie als Versicherungsnehmer dem widersprechen.</p> <p>Ausnahme: Bei Ihrem Ehepartner können Sie nicht widersprechen.</p> <p>(3) Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie verletzt oder getötet wurden.</p>	<p>Hinweis: Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen aus diesem Rechtsschutzvertrag bezahlen sollen.</p> <p>Hinweis: Wir stellen einen eingetragenen Lebenspartner einem Ehepartner gleich.</p> <p><i>Beispiel für „Ansprüche kraft Gesetz“: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.</i></p> <p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“, zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</p>
--	---

A.2.1.4.5 Vorsorge für hinzukommende Partner und Kinder

<p>Während der Vertragslaufzeit können sich bei den mitversicherten Personen Änderungen ergeben.</p> <p>Haben Sie sich ursprünglich als „ohne Partner“ oder „ohne Kinder“ versichert und es kommt nun ein Partner oder Kinder hinzu, können Sie bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres oder innerhalb von sechs Monaten nach Änderung Ihrer Lebenssituation den rückwirkenden Einschluss in den Rechtsschutzvertrag verlangen.</p> <p>Dies gilt nicht für Risiken, die wir auch nicht gegen einen höheren Beitrag versichern.</p>	<p>Siehe A.2.1.4.2 und A.2.1.4.3.</p> <p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p>
--	---

A.2.1.4.6 Weiterversicherungsmöglichkeit bei Wegfall der Mitversicherung

<p>Entfällt die Mitversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihres Partners oder - Ihrer Kinder, weil für diese kein Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch mehr besteht oder diese verheiratet sind, <p>können diese bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres oder innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Mitversicherung den rückwirkenden Abschluss eines Verkehrs-Rechtsschutzvertrags verlangen.</p>	<p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p>
--	---------------------------------------

A.2.1.5 Freie Anwaltswahl

<p>Sie sind berechtigt, zu Ihrer Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der Ihre Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung wir nach dem Rechtsschutzvertrag tragen, frei zu wählen.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Sie Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen können.</p>	<p>Hinweis: Sie haben im Rahmen einer Mediation eine vergleichbare freie Wahl des Mediators, siehe B.1.3.1.</p> <p>Siehe auch „Meldetarif“ unter C.</p>
--	---

A.2.2 Versicherungsumfang

<p>Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Ihr Versicherungsschutz umfasst auch eine von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit in Deutschland, sofern ein unmittelbarer Bezug zum Verkehrsbereich gegeben ist. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit darf aber insgesamt nicht auf ein Entgelt ausgerichtet sein.</p>	<p><i>Beispiele für solche „Entgelte“ sind Arbeitslöhne oder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit.</i></p>
--	---

A.2.2.1 Versicherungsschutz

<p>Der Verkehrs-Rechtsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kraftfahrzeug, - den Fahrer, - die Teilnahme am öffentlichen Verkehr und - abweichende Halter oder Zulassungen. 	<p>Hinweis: Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge.</p>
---	---

A.2.2.1.1 für das Kraftfahrzeug

<p>Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer, - Halter, - Käufer, - Leasingnehmer, - Mieter oder als - Fahrer <p>von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.</p> <p>Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder zulassungspflichtig oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein.</p>	<p>Hinweis: Umfasst ist auch Ihre Eigenschaft als Mieter zum vorübergehenden Gebrauch angemieteter Kraftfahrzeuge sowie Anhänger (Selbstfahrer- vermietfahrzeug).</p>
---	---

A.2.2.1.2 für den Fahrer

<p>Versichert sind Sie in Ihrer Eigenschaft als</p> <ul style="list-style-type: none"> - berechtigter Fahrer oder berechtigter Insasse jedes bei Vertragsschluss oder während der Versicherungsdauer auf Sie zugelassenen oder mit einem von Ihnen erworbenen Versicherungskennzeichen versehenen Kraftfahrzeugs oder - Fahrer fremder Kraftfahrzeuge. 	<p>Hinweis: Berechtig ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.</p> <p><i>Beispiel für „Fahrer fremder Kraftfahrzeuge“ ist Car-sharing, siehe auch A.2.2.2.2..</i></p>
--	--

A.2.2.1.3 für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr

<p>Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer Eigenschaft als Fahrgast, Fußgänger, Radfahrer, als sonstiger Teilnehmer am öffentlichen Verkehr oder als Sporttreibender bei der Ausübung von Freizeitsport.</p>	<p><i>Beispiele für „sonstige Teilnehmer am öffentlichen Verkehr“: Reiter, Inline-Skater oder Skateboard-Fahrer.</i></p> <p><i>Beispiel für die „Ausübung von Freizeitsport“ ist etwa Skifahren.</i></p> <p>Hinweis zur Ausübung von Freizeitsport: Hierbei dürfen Sie kein Honorar, Preisgeld oder sonstiges Entgelt erhalten.</p>
---	---

A.2.2.1.4 für abweichende Halter oder Zulassungen

<p>(1) abweichende Halter</p> <p>Im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich auch die Versicherungsverträge für Kraftfahrzeuge, die Dritte für Sie abschließen.</p> <p>(2) abweichende Zulassungen</p> <p>Weiter besteht für Sie Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge, die in Ihrem Eigentum stehen, aber auf Dritte zugelassen sind. Diese sind den Kraftfahrzeugen gleichgestellt, die auf Sie zugelassen sind.</p> <p>(3) In der Tarifvariante „Basis“ können diese Leistungen insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p><i>Beispiel für Versicherungen, die Dritte für Sie abschließen: Ihre Oma hat eine günstigere Einstufung als Sie im Schadenfreiheitssystem der Kfz-Haftpflichtversicherung. Daher schließt diese die Kfz-Haftpflichtversicherung auf ihren Namen ab.</i></p> <p><i>Beispiel für „Eigentum an Kraftfahrzeugen“, die Ihnen gehören, aber auf Dritte zugelassen sind: Sie haben ein zusätzliches Kraftfahrzeug, das weiterhin Ihr Eigentum bleiben soll. Dieses überlassen Sie aber Ihrem Neffen, damit dieser es in eigener Verantwortung nutzen kann.</i></p>
--	--

A.2.2.2 Leistungsarten

Versicherungsschutz besteht im

A.2.2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.</p> <p>Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.</p>	<p>Hinweis: Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel „Eigentum“.</p> <p><i>Beispiel: Wir übernehmen Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung wie aus einer Autoreparatur. Letzteres wäre über den Vertrags-Rechtsschutz versichert, siehe A.2.2.2.2.</i></p>
--	---

A.2.2.2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich

<p>um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen.</p> <p>Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur privaten Eigennutzung kaufen wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.</p> <p>Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Verkehr oder Fahrer fremder Kraftfahrzeuge sind.</p> <p>Dieser Versicherungsschutz gilt ebenfalls nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich handelt.</p>	<p><i>Beispiele: Ein „Schuldverhältnis“ besteht etwa zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.</i></p> <p>Hinweis: Dieser Versicherungsschutz umfasst auch über das Internet abgeschlossene Verträge.</p> <p>Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich siehe A.2.2.2.1.</p> <p><i>Beispiel für „Teilnahme im öffentlichen Verkehr“ ist ein Streit um eine Taxirechnung oder um Flugtickets.</i></p>
---	--

A.2.2.2.3 Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten und vor deutschen Finanzbehörden im vorgeschalteten Einspruchsverfahren wahrzunehmen.</p>	
--	--

A.2.2.2.4 Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz

<p>um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.</p>	<p><i>Beispiel: Sie wehren sich gegen einen Führerscheinentzug.</i></p>
---	---

A.2.2.2.5 Verkehrs-Straf-Rechtsschutz

<p>für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird.</p> <p>Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vorwurf berechtigt ist.</p> <p>Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.</p> <p>Sie haben demnach nie Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird.</p>	<p>Hinweis: Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.</p> <p>Hinweis: Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.</p>
--	--

A.2.2.2.6 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.</p>	<p><i>Beispiel: Sie fahren zu schnell und erhalten einen „Punkt in Flensburg“.</i></p>
---	--

A.2.2.2.7 Disziplinar-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>für Ihre Verteidigung in Disziplinarverfahren.</p>	<p><i>Beispiel für Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen etwa von Beamten oder Soldaten.</i></p>
---	--

A.2.2.2.8 Opfer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

<p>als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht.</p> <p>(1) Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden, Sie dadurch nebenklageberechtigt sind und das Nebenklageverfahren gerichtlich zugelassen wurde. Ihre Verwandten ersten Grades sind als Betroffene mitversichert.</p> <p>(2) Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuellen Selbstbestimmung, - körperlichen Unversehrtheit, - persönlichen Freiheit sowie - bei Mord und Totschlag. <p>(3) Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsverfahren und - Nebenklageverfahren, - im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes und - für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. <p>(4) Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, soweit der Kostenschutz nicht bereits im Rahmen des Sozial-Rechtsschutzes im Verkehrsbereich umfasst ist.</p>	<p>Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich siehe A.2.2.2.9.</p>
--	--

A.2.2.2.9 Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten und vor deutschen Behörden im vorgeschalteten Widerspruchsverfahren wahrzunehmen.	<i>Beispiel ist die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit einem Wegeunfall.</i>
--	---

A.2.2.2.10 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistungen:	Hinweis: Zur Leistung „außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen“ siehe B.1.1.1.5.
---	---

(1) Motorfahrzeuge zu Wasser und in der Luft

Sie sind ferner als Eigentümer, Halter, Käufer, Mieter, Leasingnehmer, Fahrer und Insasse privater Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft versichert.	Hinweis: Unter Motorfahrzeuge in der Luft fallen private Drohnen ab 250 Gramm Gewicht.
--	--

(2) Verdienstaustausfall bei Selbstständigen

bei Ihnen als Selbstständiger ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem Verdienstaustausfall bis zu einem Streitwert von 50.000 € versichert.	<p>Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Anmerkungen zur Produktbeschreibung „Verkehrs-Rechtsschutz“ in A.2.</p> <p><i>Beispiel „Verdienstaustausfall“: Nach einem schweren Verkehrsunfall können Sie Ihre selbstständige Tätigkeit zeitweise nicht ausüben. Sie können daher neben den Schadenersatzansprüchen für Ihre gesundheitliche Wiederherstellung und Schmerzensgeldansprüchen auch Ihren Verdienstaustausfall geltend machen.</i></p>
--	---

(3) gewerbliche Fahrten bei Selbstständigen

bei Ihnen als Selbstständiger werden Ihre gewerblichen Fahrten mit den eigenen, auf Sie privat zugelassenen Pkw, Kombis oder Krafträder als private Fahrten gewertet.	Ausnahme zum Grundsatz, dass die rechtliche Wahrnehmung selbstständiger Tätigkeiten nicht versichert ist, siehe Anmerkung zur Produktbeschreibung „Verkehrs-Rechtsschutz“ in A.2.
---	---

(4) Kostenübernahme Strafbefehl bei Vorsatz

bei Abschluss eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl, auch wenn dadurch ein vorsätzliches Vergehen festgestellt wird, werden für Sie Kosten bis zu 1.000 € übernommen.	
--	--

(5) Sicherheitsleistungen

als Teil der Kautionsleistung stellen wir Ihnen eine gesetzlich bedingte Sicherheitsleistung zur Verfügung, soweit diese einen von Ihnen selbst zu tragenden Betrag von 300 € übersteigt.	Siehe B.1.1.3.2.
---	------------------

(6) Weitere Versicherungsverträge bei Verkehrsunfällen

Versicherungsschutz besteht für Sie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen mit anderen Versicherern, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Unfällen im sowohl öffentlichen als auch privaten Straßenverkehr stehen.	Ausnahme zum Grundsatz, dass nur der Verkehrsbereich versichert ist, siehe Anmerkung zur Produktbeschreibung „Verkehrs-Rechtsschutz“ in A.2.
--	--

A.2.2.2.11 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

In unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.	<p>Hinweise: Versichert sind demnach Gerichtsverfahren ab der 1. Instanz. Nicht versichert sind etwa: - Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren sowie - eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt zu einem Rechtsthema.</p> <p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen aber auch außergerichtlich an: - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 - Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.</p>
---	---

II. Regeln für alle Formen des Versicherungsschutzes

B Leistungsumfang, Rechtsschutzfall, Wartezeiten, ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten und Stichtscheid

B.1 Leistungsumfang

Regelungen	Anmerkungen
Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.	

B.1.1 Versicherungs-Leistungen

B.1.1.1 Allgemeine Leistungen

B.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung

B.1.1.1.1.1 Rechtsanwaltsvergütung im Inland

<p>(1) Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt.</p> <p>Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.</p> <p>Wir tragen für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Gebühr bis zu 250 € (zuzüglich Mehrwertsteuer), für den Fall der Erstberatung bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer).</p> <p>(2) Korrespondenzanwalt</p> <p>Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.</p> <p>Dies gilt nur für die erste Instanz und für die Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Arbeits-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich, - Steuer-Rechtsschutz, - Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Steuer-Rechtsschutz im Bereich „Wohnen“, - Sozial-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Verwaltungs-Rechtsschutz und - Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz. <p>(3) Reisekosten des Rechtsanwalts</p> <p>Verzichten Sie auf den Korrespondenzanwalt, übernehmen wir zusätzlich zu den Kosten Ihres Rechtsanwalts auch dessen Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr.</p> <p>Wir übernehmen auch Reisekosten eines am jeweiligen Wohnort ansässigen Rechtsanwalts, wenn das Aufsuchen Ihrer Person am jeweiligen Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten ist.</p>	<p>Hinweis: Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung ist der Eintritt des Rechtsschutzfalls siehe B.2.1. - Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). <p>Hinweis: Der „andere Rechtsanwalt“ ist hier der sogenannte Korrespondenz- oder auch Verkehrsanwalt.</p> <p>Siehe im Produkt „Privat-Rechtsschutz“ bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.1 und A.1.2.3.2.1. - Arbeits-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.2 und A.1.2.2.2.1. - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz unter A.1.2.4.2.1. - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht unter A.1.2.1.2.3 und A.1.2.3.2.2. - Steuer-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.4, A.1.2.3.2.3 und A.1.2.4.2.2. - Sozial-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.5. - Verwaltungs-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.6 und A.1.2.3.2.4. <p>Siehe im Produkt „Verkehrs-Rechtsschutz“ bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz unter A.2.2.2.1. - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht unter A.2.2.2.2. - Steuer-Rechtsschutz unter A.2.2.2.3. - Sozial-Rechtsschutz unter A.2.2.2.9. - Verwaltungs-Rechtsschutz unter A.2.2.2.4.
--	---

B.1.1.1.2 Rechtsanwaltsvergütung im Ausland

<p>(1) Bei einem Rechtsschutzfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten tragen wir Ihre Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.</p> <p>Dies kann entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.</p> <p>Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.</p> <p>(2) In allen übrigen Ländern tragen wir bei einem Rechtsschutzfall die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland bei einem inländischen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.</p> <p>(3) Korrespondenzanwalt</p> <p>Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines anderen Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt.</p> <p>Dies gilt nur für die erste Instanz.</p>	<p>„Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten“ siehe A.1.1.2.1 und A.2.1.2.1.</p> <p>„Weltweit“ siehe A.1.1.2.2 oder A.2.1.2.2.</p>
---	---

B.1.1.1.2 Gerichtskosten

<p>Wir tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie - die Kosten des Gerichtsvollziehers. 	
---	--

B.1.1.1.3 Schlichtungsverfahren

<p>Wir übernehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren eines gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens und - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren und Kosten, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, sofern ein staatliches Gericht durch keinen der Beteiligten angerufen wird. 	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungsschutz im Rahmen einer Mediation siehe B.1.3. - In der Tarifvariante „Basis“ können diese außergerichtlichen Leistungen insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.
--	---

B.1.1.1.4 Verfahren vor Verwaltungsbehörden

<p>Wir tragen Ihre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden sowie - Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege. 	<p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ können diese außergerichtlichen Leistungen insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p>
--	--

B.1.1.1.5 Außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen

<p>(1) Wir übernehmen die übliche Vergütung eines technischen Sachverständigen in Fällen der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren und - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Lande, soweit nicht gewerblich genutzt. <p>(2) Wir tragen die übliche Vergütung eines im In- und Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigungen eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen, soweit dieses nicht gewerblich genutzt wird.</p> <p>(3) Auch übernehmen wir die übliche Vergütung für ein ärztliches Gutachten nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG).</p> <p>(4) Besonderheiten Tarifvariante „Premium“:</p> <p>Über unsere Leistungen des Absatzes (2) hinaus übernehmen wir die übliche Vergütung eines in- und ausländischen Sachverständigen auch bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei im Ausland eingetretenen Beschädigungen eines Motorfahrzeugs zu Wasser und in der Luft, soweit dieses nicht gewerblich genutzt wird.</p>	<p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ können diese außergerichtlichen Leistungen insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Hinweis: Der Wortlaut des § 109 SGG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.</p>
---	--

B.1.1.1.6 Kosten Ihres Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.	
--	--

B.1.1.1.7 Kopierkosten

Wir übernehmen die Kopierkosten im Rahmen der Auslagen des Rechtsanwalts bis zu 10 % der zu tragenden Gesamtkosten maximal bis zu einer Teilversicherungssumme von 1.000 € je Rechtsschutzfall.	
---	--

B.1.1.1.8 Zwangsvollstreckungskosten

Wir übernehmen die Kosten der ersten drei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen je Vollstreckungstitel, wenn diese nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.	<i>Beispiele für eine „Zwangsvollstreckungsmaßnahme“ sind Kosten eines Gerichtsvollziehers wegen einer Pfändung.</i>
Die Anmeldung einer Forderung gegenüber dem Insolvenzverwalter ist dabei einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gleichgestellt.	Hinweis: Für einen „Vollstreckungstitel“ ist ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil notwendig.

B.1.1.1.9 Strafverfolgungskosten

Wir tragen auch die Kosten für Strafverfolgungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine rechtskräftige Geldstrafe oder Geldbuße über 200 € verhängt wurde.	
---	--

B.1.1.1.10 Spezielle Leistungen bei Auslandsfällen

B.1.1.1.10.1 Reisekosten Ihrer Person zu einem ausländischen Gericht

Wir tragen Kosten für Sie für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn - Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen dabei die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.	
--	--

B.1.1.1.10.2 Übersetzungen und Dolmetscher im Ausland

Wir sorgen für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und tragen dabei Ihre anfallenden Kosten sowie die Kosten eines notwendigen Übersetzers (Dolmetschers).	
---	--

B.1.1.1.10.3 Verkehrsunfall im Ausland

Wenn Sie einen Rechtsschutzfall haben, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist und Sie daraus Ansprüche geltend machen, muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten beziehungsweise mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.	
---	--

B.1.1.1.11 Weitere Kostenübernahmen

(1) Wir erstatten Ihnen die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie - zu deren Zahlung verpflichtet sind oder - diese Kosten bereits gezahlt haben. (2) Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro (€). Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.	
---	--

B.1.1.2 Einschränkungen unserer Leistungspflicht
Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

B.1.1.2.1 Kostenübernahme ohne rechtliche Verpflichtung

Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.	
---	--

B.1.1.2.2 Kostenübernahme im Rahmen von gütlichen Einigungen

B.1.1.2.2.1 Unverhältnismäßige Kosten

<p>Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.</p> <p>Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.</p>	<p><i>Beispiel zum „Verhältnis einer Einigung“: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 €, also 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.</i></p> <p><i>Beispiel einer „abweichenden gesetzlichen Regelung“: Im Bereich des Arbeits-Rechtsschutzes trägt in der 1. Instanz jede Seite ihre eigenen Rechtsanwaltskosten.</i></p>
---	--

B.1.1.2.2.2 Einigung über nicht versicherte Ansprüche

<p>Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.</p> <p>Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamt-Zusammenhang (insbesondere dem Anteil an verhängtem Strafmaß oder Bußgeld), - in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert. 	
--	--

B.1.1.2.3 Berücksichtigung der Selbstbeteiligung

<p>(1) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall ab.</p> <p>(2) Ist allerdings der Rechtsschutzfall mit Beratungskosten bis zu 190 € (zuzüglich Mehrwertsteuer) erledigt worden, werden die Beratungskosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung übernommen.</p> <p>Die Nichtberücksichtigung der Selbstbeteiligung ist an einen bestehenden, nicht gekündigten Rechtsschutzvertrag geknüpft.</p> <p>(3) Wir werden die vereinbarte Selbstbeteiligung im Übrigen nur so in Abzug bringen, dass Ihnen keine Nachteile durch eventuelle Verjährung Ihrer Ansprüche entstehen.</p> <p>(4) Entstehen aus demselben Schadenereignis mehrere Rechtsschutzfälle, beträgt die Selbstbeteiligung insgesamt für alle Rechtsschutzfälle höchstens die vereinbarte Selbstbeteiligung.</p>	<p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ kann diese außergerichtliche Leistung insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p><i>Beispiel für „dasselbe Schadenereignis“: Im Rahmen eines Verkehrsunfalls gehen Sie gegen ein Bußgeld vor und machen Ihre Ansprüche gegen den Unfallgegner geltend.</i></p>
--	--

B.1.1.2.4 Kostenübernahmepflicht eines Anderen

Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.	
--	--

B.1.1.3 Versicherungssummen und Strafkautions

B.1.1.3.1 Versicherungssummen

<p>(1) Soweit keine Versicherungssummen oder sonstige Begrenzungen unserer Leistungspflicht vereinbart sind, tragen wir in jedem Rechtsschutzfall alle bedingungsgemäß zu übernehmenden Kosten, anderenfalls höchstens die mit Ihnen vereinbarte Versicherungssumme oder den sich aus einer sonstigen Begrenzung ergebenden Betrag.</p> <p>(2) Besteht eine Begrenzung, rechnen wir Zahlungen für Sie in demselben Rechtsschutzfall zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.</p>	<p><i>Beispiel für eine „sonstige Begrenzung“ sind auch spezielle Teilversicherungssummen bei bestimmten Leistungen.</i></p>
---	--

B.1.1.3.2 Strafkautiön

B.1.1.3.2.1 Stellung und Höhe der Strafkautiön

<p>(1) Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kautiön. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.</p> <p>Die Kautiön stellen wir in einem Land der Europäischen Union in unbegrenzter Höhe bereit, in allen anderen Ländern bis zu einem Betrag von 300.000 €.</p> <p>(2) Wir übernehmen das Wechselkursrisiko bei Darlehen in Fremdwährung. Sie haben dieses Darlehen zu dem Wechselkurs zu erstatten, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung durch die ausländische Strafverfolgungsbehörde galt. Uns steht dabei maximal der Betrag zu, den wir als Darlehen gestellt haben.</p>	
---	--

B.1.1.3.2.2 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten folgende Zusatzleistungen:</p> <p>Die Kautiönssumme außerhalb einem Land der Europäischen Union wird in Höhe von maximal 500.000 € zur Verfügung gestellt.</p>	
--	--

B.1.1.3.2.3 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>Die Stellung einer Strafkautiön ist nicht umfasst.</p>	
---	--

B.1.1.4 Zahlung des streitigen Betrags

<p>In vermögensrechtlichen Angelegenheiten können wir im Einvernehmen mit Ihnen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls statt der für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten und zu übernehmenden Kostenrisiken auch den im Streit befindlichen Betrag nebst Zinsen und Kosten tragen.</p>	
--	--

B.1.1.5 Kostenübernahme für Tätigkeiten anderer Berufsgruppen

<p>Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für</p> <p>(1) Notare in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen,</p> <p>(2) Angehörige der steuerberatenden Berufe und für Lohnsteuerhilfvereine im Steuer-Rechtsschutz,</p> <p>(3) im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte bei der dortigen Wahrnehmung rechtlicher Interessen sowie</p> <p>(4) sonstige Personen oder Einrichtungen, die zur Vertretung vor Gerichten zugelassen sind.</p>	
--	--

B.1.1.6 Abweichende Leistungen im Spezial-Strafrecht

<p>Soweit in diesen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist, gelten die allgemeinen Regelungen der Versicherungsleistungen.</p>	<p>„Allgemeine Regelungen der Versicherungsleistungen“ siehe B.1.1.1 bis B.1.1.5.</p> <p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ ist der Abschluss des Bausteins „Spezial-Strafrecht“ nicht möglich.</p>
--	--

B.1.1.6.1 Verfahrenskosten

<p>Wir tragen die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.</p>	
--	--

B.1.1.6.2 Rechtsanwaltskosten

<p>(1) Wir übernehmen im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen die angemessene Vergütung einer geschlossenen, nicht vom Erfolg abhängigen, Honorarvereinbarung sowie die üblichen Auslagen eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Ihre Verteidigung, - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren, - für den Zeugenbeistand in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung angenommen werden muss sowie - für eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, Ihre Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen. <p>(2) Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüfen wir in entsprechender Anwendung von § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag gekürzt werden.</p> <p>(3) Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung entstandenen Rechtsanwaltskosten gelten insbesondere als unangemessen, wenn diese je Rechtsschutzfall und versicherter Person das 20-fache der konkret verwirklichten Gebührentatbestände der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiten.</p>	<p>Hinweis: Zur Verteidigung kann auch die notwendige Interessenwahrnehmung für Sie gehören, die durch das Bekanntwerden von verdeckten Ermittlungen erforderlich wird.</p> <p>Hinweis: Der Wortlaut des § 3a RVG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.</p>
---	--

B.1.1.6.3 Reisekosten des Rechtsanwalts

<p>Für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für den vom Versicherungsschutz erfassten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.</p>	
--	--

B.1.1.6.4 Sachverständigenkosten

<p>Im Rahmen der versicherungsvertraglichen Vereinbarungen übernehmen wir die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigen-gutachten, die für Ihre Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind.</p>	
---	--

B.1.1.6.5 Nebenklagekosten

<p>Wir tragen die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie durch diese Kostenübernahme eine Einstellung des gegen Sie anhängigen Strafverfahrens erreicht haben, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.</p>	
--	--

B.1.2 Allgemeine Service-Leistungen

<p>Wir bieten Ihnen zusätzlich folgende Service-Leistungen an:</p>	<p>Hinweis: Für die Tätigkeit eines vermittelten Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.</p>
--	---

B.1.2.1 „Rechtsanwälte am Telefon“

<p>(1) Telefonischer Rechtsrat</p> <p>Wir stellen Ihnen eine Service-Telefonnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen Rechtsanwalt zur Verfügung. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>Eine Wartezeit besteht nicht.</p> <p>(2) Leistungsumfang</p> <p>Wir übernehmen die Kosten der telefonischen Erstberatung bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs.</p>	<p>Hinweis: Nutzen Sie unsere Service-Telefonnummer und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, dann übernehmen wir die gesamten anfallenden Kosten und es fällt für Sie keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.</p>
--	--

B.1.2.2 Rechtsberatungs-Chat

<p>(1) Textlicher Rechtsrat</p> <p>Wir stellen Ihnen eine textbasierte und synchrone Kommunikation (Chat) auf einer bereitgestellten, webbasierten Plattform für den schnellen und einfachen Zugang zu einer textlichen Beratung in allen versicherten, nicht versicherten und nicht versicherbaren Angelegenheiten durch einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen Rechtsanwalt zur Verfügung. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>Eine Wartezeit besteht nicht.</p> <p>(2) Leistungsumfang</p> <p>Wir übernehmen die Kosten des Rechtsberatungs-Chats bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs.</p>	<p>Hinweis: Der Chatverlauf kann vor Beendigung des Chats von Ihnen bei Bedarf beim Dienstleister heruntergeladen werden.</p> <p>Hinweis: Nutzen Sie unseren Rechtsberatungs-Chat und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die gesamten anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.</p>
--	---

B.1.2.3 Online-Rechtsberatung

<p>(1) Beratungstätigkeit</p> <p>Wir stellen Ihnen in allen versicherten Angelegenheiten die Übernahme der Kosten einer Rechtsberatung in ausschließlich elektronischer Form durch einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen Rechtsanwalt zur Verfügung. Auf Ihre Rechtsangelegenheiten muss deutsches Recht anwendbar sein.</p> <p>(2) Unser Kundenportal für Sie</p> <p>Sie können diese Rechtsschutzfälle über unser Kundenportal im Internet melden.</p>	<p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ kann diese außergerichtliche Leistung insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Hinweis: Nach Ihrer Beratung erhalten Sie ein schriftliches Rechtsgutachten.</p> <p>Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die gesamten anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.</p>
---	---

B.1.2.4 Vertrags-Check

<p>(1) Wir stellen Ihnen einmal im Versicherungsjahr eine Prüfung einzelner konkreter Vertragsklauseln durch einen deutschen Rechtsanwalt zur Verfügung.</p> <p>Der zu prüfende private Vertrag, bei dem Sie Vertragspartner sind, muss in deutscher Sprache abgefasst sein und deutsches Recht betreffen.</p> <p>(2) Wir übernehmen die Kosten des Vertrags-Checks bis zur Höhe der Kosten eines ersten Beratungsgesprächs.</p>	<p>Hinweis: In der Tarifvariante „Basis“ kann diese außergerichtliche Leistung insgesamt nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem.</p>
--	--

B.1.2.5 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistung an:</p> <p>Sie können den Vertrags-Check bis zu drei Mal im Versicherungsjahr in Anspruch nehmen.</p>	<p>Siehe B.1.2.4.</p>
---	-----------------------

B.1.2.6 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>Folgende der Service-Leistungen bieten wir Ihnen auch im außergerichtlichen Bereich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rechtsanwälte am Telefon“, - Rechtsberatungs-Chat. 	<p>Siehe B.1.2.1 und B.1.2.2.</p>
---	-----------------------------------

B.1.3 Mediation

B.1.3.1 Mediationsverfahren

<p>(1) Die Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten (Mediator) eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.</p> <p>(2) Die Mediation besteht für alle versicherten Angelegenheiten.</p> <p>(3) Sie sind in der Auswahl des Mediators frei. Wir verpflichten uns, Ihnen auf Anforderung mindestens zwei geeignete Mediatoren zu benennen. Geeignet ist ein Mediator, der zertifiziert ist oder der die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zertifizierung als Mediator erfüllt.</p> <p>Wir haften nicht für die Tätigkeit des Mediators.</p> <p>(4) Wir tragen den auf Sie entfallenden Anteil an den Kosten des Mediators für die Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 6.000 € für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren.</p> <p>Sind am Mediationsverfahren nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.</p>	<p>Hinweis: Wird die Angelegenheit durch die Mediation erledigt, wird eine Selbstbeteiligung nicht abgezogen.</p> <p><i>Beispiel einer Berechnung bei „Beteiligung nicht versicherter Personen“: Sie und Ihr versicherter Partner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren mitversicherten Partner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, demnach 50 %, selbst bezahlen.</i></p>
---	---

B.1.3.2 Besonderheiten Tarifvariante „Premium“

<p>Wir bieten Ihnen folgende Zusatzleistung an:</p> <p>Der Höchstbetrag der Kosten des Mediators beträgt 5.000 € je Mediationsverfahren, jedoch nicht mehr als 10.000 € im Kalenderjahr.</p>	
--	--

B.1.3.3 Besonderheiten Tarifvariante „Basis“

<p>In unserer Tarifvariante „Basis“ ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im außergerichtlichen Bereich nicht versichert.</p>	<p>Hinweis: Folgende Service-Leistungen bieten wir Ihnen auch außergerichtlich an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1, - Rechtsberatungs-Chat über unser Kundenportal siehe B.1.2.2.
--	---

B.2 Rechtsschutzfall und Wartezeiten

B.2.1 Rechtsschutzfall

B.2.1.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

<p>Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall eingetreten ist.</p> <p>Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.</p> <p>Mögliche Wartezeiten müssen Sie dabei berücksichtigen.</p>	<p>„Beginn und Ende des Versicherungsschutzes“ siehe E.</p> <p>Hinweis: Die einzelnen Wartezeiten sind unter B.2.2 aufgeführt.</p>
---	--

B.2.1.2 Rechtsschutzfall – allgemeine Regel

<p>Der Rechtsschutzfall ist grundsätzlich der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein Anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. 	<p>Hinweis: „Ein Anderer“ kann der Gegner oder ein Dritter sein.</p> <p>Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.</p>
--	---

B.2.1.3 Rechtsschutzfall – besondere Regeln

B.2.1.3.1 Rechtsschutzfall im Arbeits-Rechtsschutz

<p>(1) Im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits-Rechtsschutz und im - Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse <p>gilt als Rechtsschutzfall für Sie als Arbeitnehmer auch bereits der Zeitpunkt einer individuell und konkret angedrohten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. <p>(2) Beim Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge gilt als Rechtsschutzfall für Sie als Arbeitnehmer der Zeitpunkt des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung.</p>	<p>Siehe A.1.2.1.2.2 und A.1.2.2.2.</p> <p>Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.</p> <p>„Aufhebungsvertrag“ siehe A.1.2.2.2.2.</p>
---	--

B.2.1.3.2 Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz

<p>Im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz und im - Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich <p>ist der Rechtsschutzfall das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll (Folgeereignistheorie).</p>	<p>Siehe beim Produkt</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Privat-Rechtsschutz“ A.1.2.1.2.1 und A.1.2.3.2.1. - „Verkehrs-Rechtsschutz“ A.2.2.2.1. <p><i>Beispiel zur „Folgeereignistheorie“: Sie werden durch einen Unfall verletzt, weil die Bremsen Ihres Kraftfahrzeugs wegen eines Produktionsfehlers versagen. Rechtsschutzfall ist hier nicht der gegebenenfalls lange zurückliegende Herstellerfehler, sondern das Folgeereignis, also das Versagen der Bremsen.</i></p>
---	--

B.2.1.3.3 Rechtsschutzfall in familien- und erbrechtlichen Verfahren

<p>Der Rechtsschutzfall tritt mit dem Ereignis ein, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat.</p>	<p>Hinweis: Dies gilt sowohl für die Beratung A.1.2.1.2.11, als auch für die Vertretung A.1.2.1.2.13 (4).</p> <p><i>Beispiel für ein „Ereignis, das zur Änderung der Rechtslage führt“ ist im Erbrecht der Tod des Erblassers und im Familienrecht unterhaltsrechtlich die Geburt des Kindes.</i></p>
--	---

B.2.1.3.4 Rechtsschutzfall bei vorsorglichen Verfügungen

<p>Der Rechtsschutzfall tritt mit der jeweiligen Erstellung der vorsorglichen Verfügungen und vertraglichen Vereinbarungen ein.</p>	<p>Rechtsschutz für vorsorgliche Verfügungen siehe A.1.2.1.2.12.</p>
---	--

B.2.1.3.5 Rechtsschutzfall in Betreuungsverfahren

<p>Im Betreuungsverfahren ist der Rechtsschutzfall eingetreten, wenn eine Betreuungsanordnung gegen Sie durch das Betreuungsgericht ergeht.</p>	<p>Siehe A.1.2.1.2.13 (5).</p>
---	--------------------------------

B.2.1.3.6 Rechtsschutzfall in Verfahren des öffentlichen Rechts

<p>Der Rechtsschutz im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz, - Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Steuer-Rechtsschutz im Bereich „Wohnen“, - Verwaltungs-Rechtsschutz, - Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz und - Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich <p>ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem Sie oder eine beteiligte Behörde gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder haben soll.</p> <p>Maßgeblich zur Bestimmung des Zeitpunkts des Rechtsschutzfalls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tatsachen, - die durch Sie vorgetragen werden, - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen. 	<p>Bei „Privat-Rechtsschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.4, A.1.2.3.2.3, und A.1.2.4.2.2. - Verwaltungs-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6 und A.1.2.3.2.4. - Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.5. <p>Bei „Verkehrs-Rechtsschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuer-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.3. - Verwaltungs-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.4. - Sozial-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.9. <p>Hinweis: „Tatsachen“ sind konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen.</p>
---	--

B.2.1.3.7 Rechtsschutzfall im allgemeinen Strafrecht und vergleichbaren Verfahren

<p>Der Rechtsschutzfall im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf-Rechtsschutz, - Verkehrs-Straf-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Disziplinar-Rechtsschutz und - Standes-Rechtsschutz <p>ist von dem Zeitpunkt an eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen worden ist oder worden sein soll.</p>	<p>Im Produkt „Privat-Rechtsschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.8 und A.1.2.3.2.5. - Opfer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.9. - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.10 und A.1.2.3.2.6. - Disziplinar-Rechtsschutz A.1.2.1.2.7. - Standes-Rechtsschutz siehe A.1.2.2.2.4 (1). <p>Im Produkt „Verkehrs-Rechtsschutz“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straf-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.5. - Opfer-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.8. - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz siehe A.2.2.2.6. - Disziplinar-Rechtsschutz A.2.2.2.7.
--	---

B.2.1.3.8 Rechtsschutzfall im Spezial-Strafrecht

<p>(1) Der Rechtsschutzfall im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezial-Straf-Rechtsschutz und - Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz <p>ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.</p> <p>(2) Der Rechtsschutzfall im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz und - Spezial-Standes-Rechtsschutz <p>ist die Einleitung eines standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie.</p> <p>(3) Im Zeugenbeistand ist der Rechtsschutzfall die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.</p>	<p>Siehe beim Spezial-Straf-Rechtsschutz A.1.2.5.2.1 und beim Spezial-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz A.1.2.5.2.2.</p> <p>Siehe beim Spezial-Disziplinar-Rechtsschutz A.1.2.5.2.3 und beim Spezial-Standes-Rechtsschutz A.1.2.5.2.4 (2).</p> <p>„Zeugenbeistand“ siehe B.1.1.6.2.</p>
---	---

B.2.1.4 Mehrere oder dauerhafte Verstöße

<p>(1) Erstreckt sich ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften über einen Zeitraum (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.</p> <p>(2) Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere tatsächliche oder behauptete Verstöße ursächlich, ist nur der Erste entscheidend.</p> <p>(3) Außer Betracht bleibt jedoch jeder Verstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung liegt.</p> <p>Ebenfalls außer Betracht bleibt jeder Dauerverstoß, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet war.</p>	<p>Hinweis zu „mehrere Rechtsverstöße“: Wenn dieser erste Verstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Verstoß vor Versicherungsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.</p> <p>Hinweis zu (3): Dies ist die sogenannte „Ein-Jahres-Klausel“.</p>
---	---

B.2.1.5 Strittige Eintrittspflicht

<p>Ist zwischen Ihrem Vorversicherer und uns bei gegebener Eintrittspflicht strittig, in wessen Vertragslaufzeit der Rechtsschutzfall eingetreten ist, übernehmen wir den Versicherungsschutz.</p>	
--	--

B.2.2 Wartezeiten

B.2.2.1 Sofortiger Versicherungsschutz

<p>(1) Es bestehen keine Wartezeiten bei den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Steuer-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz, - Verwaltungs-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz, - Opfer-Rechtsschutz, - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, - Disziplinar-Rechtsschutz, - Spezial-Standes-Rechtsschutz und - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht sowie bei den Service-Leistungen - „Rechtsanwälte am Telefon“ und - Rechtsberatungs-Chat. <p>Hier haben Sie gleich nach Versicherungsbeginn Versicherungsschutz.</p> <p>(2) Darüber hinaus bestehen insgesamt keine Wartezeiten im Baustein „Verkehr“ oder im Verkehrs-Rechtsschutz, gleich welcher Leistungsart.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.1. - Steuer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.4 und A.1.2.4.2.2. - Sozial-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.5. - Verwaltungs-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.6. - Straf-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.8 und A.1.2.5.2.1. - Opfer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.9 und A.1.2.5.2.2. - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.10. - Disziplinar-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.7 und A.1.2.5.2.3. - Spezial-Standes-Rechtsschutz siehe A.1.2.5.2.4 (2). - Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht siehe A.1.2.1.2.11. - Service-Leistungen siehe B.1.2.1 und B.1.2.2. <p>Anrechnung von Wartezeiten, siehe B.2.2.4.</p> <p>Hinweis: Bei der Service-Leistung „Online-Rechtsberatung“ B.1.2.3, gelten die allgemeinen Wartezeiten der entsprechenden Leistungsart.</p>
--	--

B.2.2.2 Wartezeiten zu Versicherungsbeginn

<p>Es gilt eine Wartezeit von</p> <p>(1) drei Monaten nach Versicherungsbeginn im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz für vorsorglichen Verfügungen und - Vertrags-Check <p>sowie bei folgenden Leistungen der Tarifvariante „Premium“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Internet-Rechtsschutz, - Kapitalanlagen-Rechtsschutz, - Vertretung im Familien- und Erbrecht, - Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, - selbstbewohnte Wohneinheiten im EU-Ausland, - Bergbauschäden und Planfeststellungsverfahren, - Anliegerabgaben und - Photovoltaik- und Solarthermieanlagen; <p>(2) sechs Monaten nach Versicherungsbeginn im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeits-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse, - Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsverträge, - Kollektiv-Arbeitsrechtsschutz <p>sowie bei folgenden Leistungen der Tarifvariante „Premium“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Standes-Rechtsschutz, - Rechtsschutz für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und - Erstberatung bei Insolvenz des Arbeitgebers; <p>(3) zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im ursächlichen Zusammenhang mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigungen wegen Eigenbedarfs, - Verlangen nach Mieterhöhung, - umweltbedingten Beeinträchtigungen von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Schad-, Gefahr- und Wertstoffe und Abfälle <p>sowie bei folgender Leistung der Tarifvariante „Premium“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsschutz für Studienplatzvergabe. 	<p>Vertrags- und Sachenrecht siehe A.1.2.1.2.3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz siehe A.1.2.4.2.1. Vorsorgliche Verfügungen siehe A.1.2.1.2.12. Vertrags-Check siehe B.1.2.4.</p> <p>Tarifvariante „Premium Privat“ siehe A.1.2.1.2.13.</p> <p>Tarifvariante „Premium Wohnen“ siehe A.1.2.4.2.3.</p> <p>Arbeits-Rechtsschutz siehe A.1.2.2.2 und A.1.2.1.2.2.</p> <p>Tarifvariante „Premium Privat“ siehe A.1.2.1.2.13 (3).</p>
--	--

B.2.2.3 Wartezeiten während der Vertragslaufzeit

<p>Erweitern Sie Ihren Versicherungsschutz um weitere Bausteine sind für diese neuen Bausteine Wartezeiten - sofern vorhanden - ab der Umstellung Ihres Rechtsschutzvertrags ebenfalls zu beachten.</p> <p>Dies gilt auch, wenn Sie sich für eine andere Tarifvariante entscheiden. Wartezeiten gelten dann auch bei bestimmten Einzel-Leistungen, die seinerzeit in der bisherigen Tarifvariante noch nicht umfasst waren.</p>	<p><i>Beispiel für neue Bausteine: Schließen Sie als Baustein zusätzlich „Beruf“ mit ein, gilt eine Wartezeit von sechs Monaten ab Einschluss.</i></p> <p><i>Beispiel bei „Tarifvariantenänderung“: In „Premium“ können Klagen im Rahmen von Studienplatzvergabe versichert werden. Stellen Sie von „Komfort“ auf „Premium“ um, besteht für diese Einzelleistung eine Wartezeit von zwölf Monaten siehe B.2.2.2 (3).</i></p>
---	--

B.2.2.4 Anrechnung von Wartezeiten

<p>Haben Sie Wartezeiten bereits teilweise oder vollständig bei einem anderen Versicherer oder bei uns erfüllt, werden diese Wartezeiten teilweise oder vollständig zu Ihren Gunsten bei uns angerechnet, soweit ein vergleichbarer Versicherungsschutz in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wird.</p> <p>Dieses Anrechnen von Wartezeiten von einem anderen Versicherer setzt voraus, dass der bei dem Vorversicherer bestandene Rechtsschutzvertrag nicht von diesem gekündigt wurde.</p>	<p>Hinweis: Die Wartezeiten werden ebenfalls angerechnet, wenn Sie zuvor etwa als Familienmitglied in der Vorversicherung versichert waren.</p>
---	---

B.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

B.3.1 Zeitliche Ausschlussgründe

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz bei:

B.3.1.1 Wartezeiten

<p>Der Rechtsschutzfall ist innerhalb der Wartezeit von drei, sechs oder zwölf Monaten eingetreten ist.</p>	<p>„Rechtsschutzfall“ siehe B.2.1. Detaillierte Darstellung der Wartezeiten siehe B.2.2.</p>
---	---

B.3.1.2 Besondere zeitliche Ausschlussgründe

<p>(1) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, diesem jedoch vorausging, dass Sie vor Versicherungsbeginn</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben und nach Versicherungsbeginn gegen die Entscheidung oder eine Verzögerung der Behörde vorgehen wollen. Dies gilt auch für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Entscheidung oder der Verzögerung, - bei einer anderen Versicherung einen Schaden angezeigt oder einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben und nach Versicherungsbeginn gegen die Entscheidung oder eine Verzögerung der Versicherung vorgehen wollen. Dies gilt auch für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Entscheidung oder der Verzögerung, - eine Willenserklärung abgegeben haben, die Sie nach Versicherungsbeginn anfechten wollen, gleich aus welchem Grund, - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Rechtsschutzfall mit der Beendigung des gekündigten Vertrags in ursächlichem Zusammenhang steht. <p>Ausnahme: Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Kündigungen unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.</p> <p>Ausnahme: Fällt ein Antrag, eine Willenserklärung, eine Schadensanzeige oder eine Kündigung in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers und der Rechtsschutzfall tritt erst während unserer Vertragslaufzeit ein, haben Sie dennoch Versicherungsschutz, sofern beim betroffenen Risiko lückenloser Versicherungsschutz besteht.</p> <p>(2) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn im Steuer-Rechtsschutz, auch im Verkehrsbereich oder Bereich „Wohnen“ der Rechtsschutzfall zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt, die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (also der Veranlagungszeitraum) aber vor Versicherungsbeginn liegen.</p>	<p><i>Beispiel für einen „Antrag bei einer Behörde“: Bestimmung des Grads einer Behinderung (GdB).</i></p> <p><i>Beispiel für einen „Antrag aus einem anderen Versicherungsvertrag“: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente.</i></p> <p><i>Beispiel für ein „Kündigungsrecht“: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen.</i></p> <p>Steuer-Rechtsschutz siehe A.1.2.1.2.4, A.1.2.3.2.3 und A.1.2.4.2.2 sowie A.2.2.2.3.</p> <p><i>Beispiel für die „Festsetzung von Abgaben“: Steuern und Gebühren.</i></p>
---	---

B.3.1.3 Meldung eines Rechtsschutzfalls nach Beendigung des Rechtsschutzvertrags

<p>(1) Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie uns zwar einen innerhalb der versicherten Laufzeit liegenden Rechtsschutzfall melden, Sie aber zu diesem Zeitpunkt bereits länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert sind. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn Sie dies als Versicherter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten haben.</p> <p>(2) Fällt der Rechtsschutzfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers und wird der Anspruch auf Rechtsschutz nach Ablauf einer dortigen Ausschlussfrist geltend gemacht, haben Sie Versicherungsschutz, sofern Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.</p>	<p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p>
---	---

B.3.2 Inhaltliche Ausschlussgründe

In folgenden Fällen haben Sie <u>keinen</u> Versicherungsschutz:	Hinweis: Ausnahmen zu den inhaltlichen Ausschlussgründen sind bei den entsprechenden Leistungsarten vermerkt.
--	---

B.3.2.1 Gefahr eines gehäuften Schadeneintritts
Bei jeder Interessenwahrnehmung in ursächlichen Zusammenhang mit

B.3.2.1.1 Krieg, innere Unruhen, Streik und Erdbeben

Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben und daraus entstehenden Folgen.	<i>Beispiel für „daraus entstehenden Folgen“ ist ein Vulkanausbruch nach oder während eines Erdbebens.</i>
---	--

B.3.2.1.2 Nuklear- und genetische Schäden

Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.	
--	--

B.3.2.1.3 Bergbauschäden

Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.	<i>Beispiele für „Bergbau“: Die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau (Braunkohle, Torf und Kies) und Untertagebau (Steinkohle, Erz und Salz).</i>
---	---

B.3.2.1.4 Baurisiko

<p>(1) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,</p> <p>(2) dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,</p> <p>(3) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten,</p> <p>(4) der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie kaufen oder in Besitz nehmen möchten,</p> <p>(5) der Beteiligung an einem geschlossenen oder offenen Immobilienfond,</p> <p>(6) dem Kauf oder Verkauf von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb Europas und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten,</p> <p>(7) der Finanzierung eines unter (1) - (6) genannten Vorhabens haben Sie keinen Versicherungsschutz.</p> <p>Ausnahme: Nicht ausgeschlossen ist die Interessenwahrnehmung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anschaffungen, die nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils werden.</p>	<p>Europa und außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten siehe A.1.1.2.1 und A.2.1.2.1.</p> <p><i>Beispiel für „Teilnutzungsrechte“: Timesharingmodelle.</i></p> <p><i>Beispiele der „nicht wesentlichen Bestandteile“: Einbauküche, Beleuchtungen, Einrichtungsgegenstände.</i></p>
--	--

B.3.2.1.5 Anlagen zur Energieerzeugung

dem Planen, Errichten und Betreiben von Anlagen zur Energie- und Wärmeerzeugung sowie der Finanzierung derartiger Anlagen.	<p><i>Beispiele für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - „Anlagen zur Energieerzeugung“: Biogas-, Windenergie- und Photovoltaikanlagen. - „Anlagen zur Wärmeerzeugung“: Solarthermieanlagen.
--	--

B.3.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.2.1 Abwehr außervertraglicher Schadenersatzansprüche

<p>Bei der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen.</p> <p>Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung.</p>	<p><i>Beispiel für die „Abwehr von Schadenersatz“: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert.</i></p> <p><i>Beispiel der „Abwehr von Schadenersatzansprüchen von Vertragsverletzungen“: Der Vermieter des Selbstfahrervermietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.</i></p>
--	---

B.3.2.2.2 Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht

Bei Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht.	<i>Beispiel aus „kollektivem Arbeitsrecht“: Mitbestimmungsrechte in Unternehmen und Betrieben.</i>
---	--

B.3.2.2.3 Recht der Handelsgesellschaften

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.	
---	--

B.3.2.2.4 Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen

In ursächlichem Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.	<i>Beispiel für „gesetzliche Vertreter“: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft.</i>
---	--

B.3.2.2.5 Geistiges Eigentum

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.	
--	--

B.3.2.2.6 Kartell- und sonstiges Wettbewerbsrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.	
---	--

B.3.2.2.7 Spekulationsgeschäfte und Kapitalanlagen

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit</p> <p>(1) Spiel- oder Wettverträgen,</p> <p>(2) Gewinnzusagen,</p> <p>(3) dem Kauf, dem Verkauf, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art sowie Kapitalanlagebetrug.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen oder steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte.</p> <p>(4) Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften.</p>	
---	--

B.3.2.2.8 Krypto-Währungen

In ursächlichem Zusammenhang mit der Produktion, dem Kauf, dem Verkauf, der Verwaltung und der Finanzierung von Krypto-Währungen.	<i>Beispiel für „Krypto-Währungen“ sind virtuelle Währungen wie Bitcoin.</i>
---	--

B.3.2.2.9 Ausübung von Widerrufsrechten

<p>In ursächlichem Zusammenhang mit dem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leasingverträgen, - Versicherungsverträgen oder - Darlehensverträgen, <p>die vor Beginn des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurden.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind nicht oder nicht hinreichend über Ihr Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aufgeklärt worden oder - Ihre Vertragsunterlagen waren nicht vollständig oder - diese erhielten nicht die gesetzlichen Angaben oder - Sie erhielten Ihre Vertragsunterlagen überhaupt nicht.
--	---

B.3.2.2.10 Familien- und Erbrecht

In ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts.	
---	--

B.3.2.2.11 Rechtsschutzvertrag

Aus dem Rechtsschutzvertrag gegen uns als Versicherer bezogen auf die Sparte Rechtsschutz oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen.	
--	--

B.3.2.2.12 Steuerrechtliche Bewertung und Erschließung von Grundstücken

<p>Wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben. <p>Ausnahme: Es handelt sich bei den Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.</p>	
--	--

B.3.2.3 Ausschluss bestimmter Verfahren

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.3.1 Verfahren vor Verfassungsgerichten

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.</i>
---	--

B.3.2.3.2 Verfahren vor internationalen Gerichten

Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen wahr. Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.	<i>Beispiel: Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.</i>
---	--

B.3.2.3.3 Insolvenzverfahren

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. (2) Insolvenzverfahren über das Vermögen anderer, an denen Sie als Gläubiger beteiligt sind. Ausnahme: Die Anmeldung Ihrer Forderung als Gläubiger gegenüber dem Insolvenzverwalter. Ausnahme: Es wurde über das Vermögen Ihres Arbeitgebers das Insolvenzverfahren eröffnet.	<i>Beispiel: Zwangsversteigerung Ihres Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags.</i> „Forderungsanmeldung“ siehe unter „Zwangsvollstreckungskosten“ B.1.1.1.8. Hinweis „Insolvenzverfahren Ihres Arbeitgebers“: Sie müssen als Arbeitnehmer im Produkt „Privat-Rechtsschutz“ neben der Tarifvariante „Premium“ den Baustein „Beruf“ versichert haben, siehe A.1.2.2.2.4 (5).
--	--

B.3.2.3.4 Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsangelegenheiten

Bei Streitigkeiten - in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.	
---	--

B.3.2.3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich

B.3.2.3.5.1 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Inland

In Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), etwa wegen Halte- oder Parkverstoßes. Ausnahme: Damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert.	„Verwaltungsverfahren im Verkehrsbereich“ siehe - im Produkt „Privat-Rechtsschutz“ unter A.1.2.3.2.4, - im Produkt „Verkehrs-Rechtsschutz“ unter A.2.2.2.4.
---	---

B.3.2.3.5.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich im Ausland

In Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes im Ausland. Ausnahme: Damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsverfahren sind versichert.	
--	--

B.3.2.3.6 Asyl- und Ausländerrechtsverfahren

In Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.	
--	--

B.3.2.3.7 Sozialhilfverfahren

In Verfahren der Sozialhilfe sowie dem Wohngeldgesetz.	
--	--

B.3.2.3.8 Umwelt-Verwaltungsverfahren

In Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen oder den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben.	Hinweis: „Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt dienen“ betreffen vor allem Boden, Luft und Wasser.
--	---

B.3.2.3.9 Staatliche Subventionen

In ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen.	
--	--

B.3.2.3.10 Studienplatzvergabe

In ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.	
--	--

B.3.2.4 Ausschluss Mitversicherte und Drittbeteiligung

In folgenden weiteren Fällen haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:

B.3.2.4.1 Mitversicherte untereinander

<p>Es bestehen Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Rechtsschutzvertrags, - von Mitversicherten gegen Sie und - von Mitversicherten untereinander. 	
---	--

B.3.2.4.2 Nichteheliche Lebenspartner untereinander

Streitigkeiten nichtehelicher Lebenspartner untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.	
---	--

B.3.2.4.3 Übertragene Ansprüche und Verbindlichkeiten

<p>(1) Aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen oder auf Sie übergegangen sind.</p> <p>(2) Sie wollen Ansprüche oder Verbindlichkeiten geltend machen oder abwehren, die auf Sie übergegangen sind und die bereits vor Übergang auf Sie streitig waren.</p>	<p><i>Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie, weil er keinen eigenen Rechtsschutzvertrag hat. Diese Ansprüche wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen.</i></p>
--	---

B.3.2.4.4 Geltendmachung Ansprüche Dritter und Haftung für Verbindlichkeiten Dritter

<p>Sie wollen die Ansprüche eines Anderen in eigenem Namen geltend machen</p> <p>oder</p> <p>Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten.</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht, wenn Sie Leasingnehmer für Kraftfahrzeuge sind.</p>	<p><i>Beispiel für „Ansprüche eines Anderen“: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes, dem Sie damit helfen wollen, gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen.</i></p> <p><i>Beispiel für „Verbindlichkeiten Anderer“: Ihr Arbeitskollege kauft ein Kraftfahrzeug. Sie übernehmen eine Bürgschaft für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer.</i></p>
--	--

B.3.2.5 Ausschluss bei Vorsatztat

<p>Besteht bei den Leistungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz, - Schadenersatz-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Arbeits-Rechtsschutz, - Arbeits-Rechtsschutz für bestimmte Beschäftigungsverhältnisse, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich, - Steuer-Rechtsschutz, - Steuer-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Steuer-Rechtsschutz im Bereich „Wohnen“, - Sozial-Rechtsschutz, - Sozial-Rechtsschutz im Verkehrsbereich, - Verwaltungs-Rechtsschutz, - Verkehrs-Verwaltungs-Rechtsschutz, - Disziplinar-Rechtsschutz, - Disziplinar-Rechtsschutz im Verkehrsbereich sowie - Standes-Rechtsschutz <p>ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat, besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.</p>	<p>Siehe im Produkt „Privat-Rechtsschutz“ bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.1 und A.1.2.3.2.1, - Arbeits-Rechtsschutz unter A.1.2.2.2 und A.1.2.1.2.2, - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz unter A.1.2.4.2.1, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht unter A.1.2.1.2.3 und A.1.2.3.2.2, - Steuer-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.4, A.1.2.3.2.3 und A.1.2.4.2.2, - Sozial-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.5, - Verwaltungs-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.6 und A.1.2.3.2.4, - Disziplinar-Rechtsschutz unter A.1.2.1.2.7, - Standes-Rechtsschutz unter A.1.2.2.2.4 (1). <p>Siehe im Produkt „Verkehrs-Rechtsschutz“ bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz unter A.2.2.2.1, - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht unter A.2.2.2.2, - Steuer-Rechtsschutz unter A.2.2.2.3, - Sozial-Rechtsschutz unter A.2.2.2.9, - Verwaltungs-Rechtsschutz unter A.2.2.2.4, - Disziplinar-Rechtsschutz unter A.2.2.2.7.
---	---

B.3.2.6 Besondere Ausschlussgründe für „Spezial-Strafrecht“

Im Bereich der vertraglichen Ausschlussgründe gelten im Spezial-Strafrecht ausschließlich folgende Ausschlüsse:

B.3.2.6.1 Vorsatzverurteilung

<p>Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden.</p> <p>Sie sind dann verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.</p>	
--	--

B.3.2.6.2 Verletzung verkehrsrechtlicher Bestimmungen

<p>Versicherungsschutz besteht nicht in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.</p>	<p>Hinweis für Produkt „Privat-Rechtsschutz“: Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Verkehrsbereich sind über den Baustein „Verkehr“ siehe A.1.2.3 versichert.</p>
---	--

B.3.2.6.3 Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften

<p>Versicherungsschutz besteht nicht in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, wenn es darum geht, dass Sie eine Vorschrift des Kartellrechts sowie eine andere Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift verletzt haben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.</p>	
--	--

B.3.3 Gesetzliche Ausschlussgründe

B.3.3.1 Wirtschaftssanktionen und Embargos

<p>Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:</p> <p>Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p> <p>Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.</p>	
--	--

B.3.4 Stichentscheid bei Ablehnung wegen mangelnder Erfolgsaussichten

	<p>Hinweis: Hier handelt es sich um das sogenannte Stichentscheidungsverfahren, dass das Vorgehen bei Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit regelt.</p>
--	---

B.3.4.1 Ablehnungsgründe

<p>Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder - Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. <p>Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.</p> <p>Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen und zwar mit Begründung.</p>	<p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	---

B.3.4.2 Ihre Rechte als Verbraucher

<p>Wenn wir unsere Leistungspflicht ablehnen und Sie damit <u>nicht</u> einverstanden sind, können Sie in diesem Fall den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete gutachterliche Stellungnahme (Stichentscheid) abzugeben und zwar zu folgenden Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg? <p>Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.</p>	<p>Hinweis: Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.</p>
--	--

C Ihre Verpflichtung aus dem Meldetarif

C.1 Meldung Eintritt des Rechtsschutz-Schadens

Regelungen	Anmerkungen
<p>Um für Sie und für uns die Kosten möglichst gering zu halten, bieten wir Ihnen den sogenannten Meldetarif an. Dies bedeutet, dass Sie uns gegenüber eine bestimmte Vorgehensweise bei einem Rechtsschutz-Schaden einhalten müssen:</p> <p>Sie müssen uns dabei vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts Ihren Rechtsschutz-Schaden unverzüglich nach Eintritt melden, entweder als telefonische Meldung oder als Meldung über unser Kundenportal.</p>	<p>Hinweis: Haben Sie uns Ihren Vorgang gemeldet, erhalten Sie von uns eine entsprechende Bestätigung.</p> <p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p>Hinweis: Die Telefonnummer und den Zugang zu unserem Kundenportal können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.</p>

C.2 Folgen einer Abweichung vom vereinbarten Meldetarif

<p>(1) Versäumen Sie es, uns Ihren Rechtsschutz-Schaden unverzüglich und/oder über einen der beiden Meldewege (Telefon oder unser Kundenportal) anzuzeigen, bleibt Ihr Anspruch auf eine Schadenregulierung Ihres Rechtsschutzfalls durch uns grundsätzlich bestehen. Wir werden jedoch die durch dieses Versäumnis anfallenden höheren Aufwendungen mit einem Anteil von 20 % zu Ihren Lasten berücksichtigen, maximal jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 € je Rechtsschutzfall.</p> <p>Die Anrechnung dieser höheren Aufwendungen erfolgt dann nicht, sofern Sie uns hinreichend nachweisen können, dass die</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzügliche Schadenmeldung und/oder die Berücksichtigung eines der beiden Meldewege (Telefon oder unser Kundenportal) ohne Ihr Verschulden unterblieben ist oder die - höheren Aufwendungen überhaupt nicht oder in einem wesentlich niedrigeren Umfang entstanden sind. <p>(2) Die vereinbarte tarifliche Selbstbeteiligung (SB) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>Rechenbeispiel für den Ansatz der höheren Aufwendungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Meldung nach Meldetarif</th> <th>Nein</th> <th>Ja</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtaufwand:</td> <td>6.000 €</td> <td>6.000 €</td> </tr> <tr> <td>Abzug 20% Aufwendungen</td> <td>1.200 €</td> <td>- €</td> </tr> <tr> <td>Maximal jedoch</td> <td>1.000 €</td> <td>- €</td> </tr> <tr> <td>Zwischenergebnis:</td> <td>5.000 €</td> <td>- €</td> </tr> <tr> <td>Tarifliche SB, hier 150 €:</td> <td>150 €</td> <td>150 €</td> </tr> <tr> <td>Auszahlung:</td> <td>4.850 €</td> <td>5.850 €</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Beispiel „ohne Ihr Verschulden“: Die Polizei steht mit einem Durchsuchungsbeschluss mitten in der Nacht vor Ihrer Tür.</i></p> <p><i>Beispiel „wesentlich niedrigerer Umfang“: Der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt rechnet mindestens 20%, maximal jedoch 1.000 € günstiger ab, als dies im konkreten Fall zu erwarten gewesen wäre (etwa geringerer Gebührenansatz oder Honorarvereinbarung).</i></p> <p>Hinweis: „Bleibt unberührt“ bedeutet, dass diese Selbstbeteiligung auf jeden Fall abgezogen wird.</p>	Meldung nach Meldetarif	Nein	Ja	Gesamtaufwand:	6.000 €	6.000 €	Abzug 20% Aufwendungen	1.200 €	- €	Maximal jedoch	1.000 €	- €	Zwischenergebnis:	5.000 €	- €	Tarifliche SB, hier 150 €:	150 €	150 €	Auszahlung:	4.850 €	5.850 €
Meldung nach Meldetarif	Nein	Ja																				
Gesamtaufwand:	6.000 €	6.000 €																				
Abzug 20% Aufwendungen	1.200 €	- €																				
Maximal jedoch	1.000 €	- €																				
Zwischenergebnis:	5.000 €	- €																				
Tarifliche SB, hier 150 €:	150 €	150 €																				
Auszahlung:	4.850 €	5.850 €																				

D Ihre Pflichten beim Rechtsschutzfall und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Allgemeine Obliegenheiten

D.1.1 Verhalten beim Eintritt des Rechtsschutzfalls / Erfüllung von Obliegenheiten

D.1.1.1 Eintritt des Rechtsschutzfalls

Regelungen	Anmerkungen
<p>Sie müssen Folgendes tun, wenn ein Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen:</p>	<p>Hinweis: Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.</p>

D.1.1.1.1 Wahrheitsgemäße Unterrichtung

<p>Sie müssen uns</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten, - alle Beweismittel angeben und - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen. 	
--	--

D.1.1.1.2 Abstimmung kostenverursachender Maßnahmen

<p>Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.</p>	<p><i>Beispiele für „kostenverursachende Maßnahmen“: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.</i></p>
--	---

D.1.1.1.3 Schadenminderungspflicht

<p>Sie haben bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Weiter haben Sie unsere Weisungen, soweit das Ihnen zumutbar ist, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies Ihnen gestatten, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).</p>	<p>Hinweis: Der Wortlaut des § 82 VVG ist in unseren „Auszügen aus den Gesetzen“ aufgeführt.</p>
--	--

D.1.1.2 Bestätigung des Versicherungsschutzes

<p>Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Rechtsschutzfall besteht.</p> <p>Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.</p>	
---	--

D.1.1.3 Auswahl des Rechtsanwalts

<p>Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.</p> <p>Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie das verlangen oder - Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. 	<p>Hinweis: Sie haben freie Anwaltswahl, siehe A.1.1.5 und A.2.1.5.</p>
---	---

D.1.1.4 Beauftragung des Rechtsanwalts

<p>Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen.</p>	<p>Hinweis: Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.</p>
---	--

D.1.1.5 Wahrheitsgemäße Unterrichtung Ihres Rechtsanwalts

<p>Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:</p> <p>(1) Ihren Rechtsanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, - die Beweismittel angeben, - die möglichen Auskünfte erteilen und - die notwendigen Unterlagen beschaffen <p>sowie</p> <p>(2) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.</p>	
--	--

D.1.1.6 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

<p>(1) Wenn Sie eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.</p> <p>Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Rechtsschutzfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben.</p> <p>Ausnahme im privaten Verkehrsbereich: Wird eine in D.1.1.1 und D.1.1.5 genannte Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, verzichten wir auf eine Kürzung unserer Leistungen.</p> <p>(2) Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Eintritt des Rechtsschutzfalls, - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. <p>(3) Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.</p>	<p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p><i>Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.</i></p>
--	---

D.1.2 Anspruchsabtretung und Anspruchsübergang

D.1.2.1 Anspruchsabtretung

<p>Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. Unser Einverständnis bedarf der Textform.</p> <p>Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben.</p> <p>Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.</p>	<p>Hinweis: „Abtreten“ heißt, dass Sie Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person übertragen.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p><i>Beispiel für „einen auf Geld gerichteten Anspruch“: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.</i></p>
---	--

D.1.2.2 Anspruchsübergang

<p>(1) Wenn ein Anderer Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.</p> <p>Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.</p> <p>Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den Anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.</p> <p>Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>(2) Hat Ihnen ein Anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.</p>	<p><i>Beispiel für „die Kostenerstattung eines Anderen“ ist der Prozessgegner.</i></p> <p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die in Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p> <p>Hinweis: „Ein Anderer“ kann etwa Ihr Prozessgegner sein.</p>
---	--

D.2 Besondere Obliegenheiten im Bereich „Verkehr“

<p>(1) Wenn wir einen Rechtsschutzfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen bei Kraftfahrzeugen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, - der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen und - das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben. <p>(2) Wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird, besteht Versicherungsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten.</p> <p>Das heißt, Sie haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen.</p> <p>Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Eintritt des Rechtsschutzfalls, - die Feststellung des Rechtsschutzfalls oder für - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. <p>(3) Ausnahme: Technische Veränderungen des Kraftfahrzeugs, die zum Verlust der Zulassung führen, fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>	<p>Hinweis: Bei Motorfahrzeugen zu Wasser und in der Luft gelten diese Regelungen sinngemäß, insbesondere müssen Kennzeichnungspflichten und Kennzeichnischweise gegeben sein.</p> <p><i>Beispiel zum „Versicherungskennzeichen“: Nummernschild bei einem Mofa.</i></p> <p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p>
--	--

E Beginn und Laufzeit des Rechtsschutzvertrags

E.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Regelungen	Anmerkungen
<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p> <p>Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.</p> <p>Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.</p>	<p>Hinweis: Zahlung des Erstbeitrags siehe BT.1.2.</p> <p>Hinweis: „Unberührt“ bedeutet, dass die Wartezeit in jedem Fall gilt.</p>

E.2 Versicherungsjahr

<p>(1) Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich 12 Monate.</p> <p>(2) Besteht die vereinbarte Vertragsdauer zu Beginn Ihres Rechtsschutzvertrags nicht aus ganzen Versicherungsjahren, wird das erste volle Versicherungsjahr entsprechend verlängert. Das erste volle Versicherungsjahr beginnt immer zum nächsten Monatsersten.</p> <p>(3) Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils wieder ganze Jahre.</p>	<p><i>Beispiel „verlängertes Versicherungsjahr“: Sie schließen mit Wirkung zum 15.09. den Rechtsschutzvertrag ab. Dann beginnt das erste volle Versicherungsjahr am 01.10. als einen Monatsersten. Die bisherigen zusätzlichen 16 Tage werden diesem zugerechnet. Damit umfasst das erste Versicherungsjahr 381 Tage. Alle darauffolgenden Versicherungsjahre sind dann wieder volle Jahre mit 365 Tagen.</i></p>
--	---

E.3 Vertragslaufzeit

<p>Der Rechtsschutzvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p> <p>Mögliche Vertragslaufzeiten sind ein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei-Jahresvertrag, ein - Ein-Jahresvertrag oder ein - Ein-Jahresvertrag mit täglicher Kündigung. 	<p>Hinweis: Welche Vertragslaufzeit und damit auf welchen Zeitpunkt Sie ordentlich kündigen können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.</p>
--	--

E.4 Vertragsbeendigung

E.4.1 Ordentliche Kündigung

<p>Die ordentliche Kündigung muss Ihnen oder uns fristgemäß, also spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform zugehen.</p>	<p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
---	--

E.4.1.1 Drei-Jahresvertrag

<p>Ein Drei-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns erst zum Ablauf der drei Jahre ordentlich gekündigt werden. Kündigen Sie oder wir daraufhin nicht, verlängert sich der Rechtsschutzvertrag um jeweils ein weiteres Jahr.</p>	<p>Hinweis: Der Beitrag unterliegt der Beitragsanpassung und kann auch innerhalb der dreijährigen Vertragslaufzeit angehoben werden, siehe BT.3.</p>
---	--

E.4.1.2 Ein-Jahresvertrag

<p>Ein Ein-Jahresvertrag kann von Ihnen als Versicherungsnehmer und von uns zum Ablauf des einen Jahres ordentlich gekündigt werden. Kündigen Sie oder wir daraufhin nicht, verlängert sich der Rechtsschutzvertrag um jeweils ein weiteres Jahr.</p>	
---	--

E.4.1.3 Ein-Jahresvertrag mit täglicher Kündigung

<p>(1) Sie haben als Versicherungsnehmer das Recht, den Rechtsschutzvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen, auch wenn dieser zunächst auf ein Jahr abgeschlossen wurde („täglich kündbar“).</p> <p>Ihr Kündigungsrecht können Sie aber erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes ausüben.</p> <p>(2) Wir können weiterhin nur zum Ablauf des einen Jahres ordentlich kündigen.</p> <p>(3) Kündigen Sie oder wir zum Ablauf des Jahres nicht, verlängert sich der Rechtsschutzvertrag um jeweils ein weiteres Jahr.</p>	<p>Hinweis: Für Ihre Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Hinweis: Auch nach einer Verlängerung um ein Jahr gilt für Sie als Versicherungsnehmer weiterhin die tägliche Kündigung nach Absatz (1) und für uns der Absatz (2) mit der Kündigung zum Ablauf.</p>
--	--

E.4.2 Außerordentliche Kündigung

E.4.2.1 Kündigung nach Rechtsschutzfall

<p>(1) Haben wir nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls Ihren Anspruch auf Leistung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, können sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch wir den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen.</p> <p>(2) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für einen Rechtsschutzfall bestätigt oder abgelehnt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.</p> <p>Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.</p> <p>Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.</p>	<p>Hinweis: Bei zu Unrecht abgelehnten Leistungen können Sie auch einen sogenannten Stichtentscheid von uns verlangen, siehe B.3.4.</p> <p>Hinweis: Die Bestätigung der Leistungspflicht liegt vor, wenn durch uns entweder eine Deckungszusage erteilt oder eine Zahlung geleistet wurde.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	---

E.4.2.2 Kündigung nach Inanspruchnahme von Service-Leistungen

<p>(1) Nutzen Sie unsere Service-Leistungen „Rechtsanwälte am Telefon“ oder unseren Rechtsberatungs-Chat insgesamt öfter als vier Mal innerhalb eines Versicherungsjahres, sind Sie als Versicherungsnehmer wie auch wir berechtigt, den Rechtsschutzvertrag vorzeitig zu kündigen.</p> <p>(2) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats nach der letzten Inanspruchnahme der „Rechtsanwälte am Telefon“ oder des Rechtsberatungs-Chats zugehen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.</p> <p>Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.</p> <p>Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.</p>	<p>„Rechtsanwälte am Telefon“ siehe B.1.2.1 und Rechtsberatungs-Chat siehe B.1.2.2.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
---	--

E.4.3 Beendigung nach Änderung der äußeren Umstände

<p>(1) Wegfall des Gegenstands der Versicherung</p> <p>Wird der Versicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, weil sich die äußeren Umstände geändert haben, gilt Folgendes, sofern nichts Anderes vereinbart ist:</p> <p>Der Rechtsschutzvertrag oder ein Baustein Ihres Rechtsschutzvertrags mit Ihnen als Versicherungsnehmer endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.</p> <p>(2) Tod des Versicherungsnehmers</p> <p>Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Rechtsschutzvertrag vom Todestag an beendet wird.</p>	<p><i>Beispiele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum „kompletten Wegfall des Gegenstands“: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben und daher Ihren Verkehrs-Rechtsschutz nicht mehr benötigen. - Zum „teilweisen Wegfall des Gegenstands“: Sie sind in Rente gegangen oder wurden pensioniert und benötigen den Baustein „Beruf“ Ihres Privat-Rechtsschutz nun nicht mehr. <p>„Bausteine“ siehe A.1.2.</p>
--	--

F Sonstige Regelungen

F.1 Anpassungen der Versicherungsbedingungen

F.1.1 Künftige Bedingungsverbesserungen

Regelungen	Anmerkungen
<p>Wird das dem Rechtsschutzvertrag zugrundeliegende Bedingungsmerk (Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2022)), für Neuverträge durch uns geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Rechtsschutzvertrag:</p> <p>(1) Das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen</p> <p>und</p> <p>(2) die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Rechtsschutzvertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlagen.</p> <p>Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Rechtsschutzvertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem wir das neue Bedingungsmerk für Neuverträge verwenden.</p>	<p><i>Beispiel für „ausschließliche Leistungsverbesserungen“ wäre eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit.</i></p>

F.1.2 Bedingungsänderungen

<p>(1) Wir können einzelne Regelungen dieser Rechtsschutzbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch einen der folgenden Gründe veranlasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unwirksamkeit der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen beruhen. - Unwirksamkeitserklärung der zu ändernden Bestimmung des Rechtsschutzvertrags durch höchstrichterliche Rechtsprechung. - Untersagung der weiteren Verwendung der zu ändernden Bestimmungen des Rechtsschutzvertrags durch bestandskräftigen Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden. <p>(2) Von unserem Recht auf Anpassung der Rechtsschutzbedingungen nach diesem Abschnitt machen wir nur Gebrauch, wenn hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört und keine gesetzliche Regelung eingreift, die die entstandene Regelungslücke schließt.</p> <p>(3) Die Anpassung führen wir nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung durch. Danach ersetzen wir die unwirksame Klausel durch eine Regelung, welche Sie und wir als Vertragspartner als angemessene und unseren beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre. Die Änderung wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform mitteilen und Sie in Textform auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.</p> <p>(4) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung Gebrauch, können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsänderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.</p>	
--	--

F.2 Verjährung des Rechtsschutzanspruchs

<p>(1) Gesetzliche Verjährung</p> <p>Die Ansprüche aus dem Rechtsschutzvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).</p> <p>(2) Aussetzung der Verjährung</p> <p>Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Rechtsschutzvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.</p>	<p>Hinweis: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
--	---

F.3 Beschwerdemöglichkeit

F.3.1 Direkt bei uns als Versicherer

<p>Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:</p> <p>AdmiralDirekt.de GmbH Itzehoer Platz 25521 Itzehoe Telefon: 02203 5000 Telefax: 02203 5002159 Kundenportal: portal.admiraldirekt.de/login.xhtml E-Mail: service@admiraldirekt.de Internet: www.admiraldirekt.de</p> <p>Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:</p>	
--	--

F.3.2 Versicherungsombudsmann

<p>Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3696000 Telefax: 0800 3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de</p>	<p>Hinweis: Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.</p>
---	---

F.3.3 Versicherungsaufsicht

<p>Als Versicherer unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: 0228 41080 Telefax: 0228 41081550 E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de</p>	<p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.</p>
---	---

F.4 Rechtsweg

<p>Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>	<p>Hinweis: Hierfür besteht kein Versicherungsschutz siehe Ausschlussgrund B.3.2.2.11.</p>
--	--

F.4.1 Anzuwendendes Recht

<p>Für diesen Rechtsschutzvertrag gilt deutsches Recht.</p>	
---	--

F.4.2 Gerichtsstand

F.4.2.1 Klage gegen uns als Versicherer

<p>Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An unserem Unternehmenssitz oder - am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung oder - auch am Gericht Ihres Wohnsitzes, wenn Sie eine natürliche Person sind. <p>Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.</p>	<p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; <i>das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</i></p>
--	--

F.4.2.2 Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer

<p>Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegen Sie als natürliche Person, am Gericht Ihres Wohnsitzes oder - haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen oder - wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz als Versicherer oder am Sitz der für Ihren Rechtsschutzvertrag zuständigen Niederlassung. 	<p>Hinweis: Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; <i>das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.</i></p>
---	--

2. Abschnitt: Grundlagen Ihres Beitrags und Tarifs

BT Grundlagen Ihres Beitrags

BT.1 Beitrag

BT.1.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer

Regelungen	Anmerkungen
<p>(1) Zahlungsperiode</p> <p>Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen.</p> <p>(2) Versicherungsperiode</p> <p>Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Monatsbeiträgen einen Monat, - bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, - bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und - bei Jahresbeiträgen ein Jahr. <p>(3) Zahlungsart</p> <p>Sie können Ihre Beiträge entweder per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung bezahlen.</p> <p>Ausnahme: Bei monatlicher und vierteljährlicher Zahlungsperiode können Sie nur per SEPA-Lastschriftmandat bezahlen.</p> <p>(4) Versicherungssteuer</p> <p>Der zu zahlende Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben. Wir führen diese ungekürzt an die Finanzverwaltung ab.</p>	<p>„SEPA-Lastschriftmandat“ siehe BT.1.4.</p>

BT.1.2 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

<p>(1) Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Der im Versicherungsschein genannte Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins, frühestens jedoch mit Beginn des Versicherungsschutzes, fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.</p> <p>(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt.</p> <p>Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.</p> <p>Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.</p> <p>(3) Rücktritt</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Schutzvertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p>	<p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p>Hier sollten Sie spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen zahlen.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail</p>
--	---

BT.1.3 Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlungen des Folgebeitrags

<p>(1) Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein beziehungsweise im Nachtrag oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.</p> <p>(2) Verzug</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p> <p>(3) Zahlungsaufforderung</p> <p>Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.</p> <p>Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und - die Rechtsfolgen, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind, müssen angegeben sein. <p>(4) Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust des Versicherungsschutzes <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung des Rechtsschutzvertrags <p>Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Rechtsschutzvertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.</p> <p>Wenn wir Ihren Rechtsschutzvertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Rechtsschutzvertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.</p>	<p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Beschreibung der Rechtsfolgen siehe Absatz (4).</p> <p>Zahlungsaufforderung siehe Absatz (3).</p>
---	---

BT.1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

<p>(1) Rechtzeitige Zahlung</p> <p>Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Beitragszahler der Einziehung nicht widerspricht.</p> <p>(2) Fehlgeschlagene Einziehung ohne Verschulden</p> <p>Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Beitragszahlers von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn der Beitragszahler nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlt.</p> <p>(3) Beendigung des Lastschriftverfahrens bei Verschulden</p> <p>Wenn der Beitragszahler dafür verantwortlich ist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, weil er das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat oder er dies aus anderen Gründen zu vertreten hat, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Haben Sie eine monatliche oder vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf die jährliche Zahlungsperiode. Sie müssen aber erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.</p>	<p>Hinweis: Beitragszahler können sowohl Sie als Versicherungsnehmer sowie ein abweichender Kontoinhaber sein.</p> <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p> <p>Hinweis: „Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern“ beziehungsweise „so schnell wie eben möglich“.</p> <p><i>Beispiel einer „Zahlungsart außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens“ ist die Zahlung per Überweisung.</i></p>
--	---

BT.1.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

<p>Bei vorzeitiger Beendigung des Rechtsschutzvertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.</p>	
---	--

BT.2 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

BT.2.1 Höherer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

<p>(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an diesen höheren Beitrag verlangen; damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.</p> <p>Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.</p> <p>(2) In folgenden Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10% oder - wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab. <p>In diesen Fällen können Sie den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist in Textform kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.</p> <p>Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie haben uns ein Auto gemeldet und kaufen sich jetzt ein zusätzliches Auto, - es kommt ein weiteres Kind hinzu oder - Sie mieten eine weitere selbstbewohnte Wohnung an. <p>Hinweis: Textform bedeutet Brief oder E-Mail.</p>
---	---

BT.2.2 Niedrigerer Beitrag nach Eintritt eines Umstands

<p>(1) Wenn nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir von diesem Zeitpunkt an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von sechs Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von sechs Monaten informieren, wird Ihr Beitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.</p> <p>(2) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Rechtsschutzvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.</p>	<p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie haben uns bisher zwei Autos gemeldet, haben nun aber eines davon verkauft, - eines Ihrer gemeldeten Kinder ist nicht mehr Kindergeld berechtigt beziehungsweise hat geheiratet oder - Ihr Kind hat sein Studium beendet und Sie kündigen dessen Studentenzimmer als zusätzliche Wohnung.
---	---

BT.2.3 Wegfall des Versicherungsschutzes

<p>In folgenden Fällen haben Sie <u>keinen</u> Versicherungsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben, - Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben oder - der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. <p>Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.</p> <p>Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis kürzen. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.</p> <p>Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz: Sie weisen uns nach, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst, noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat oder - die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben. 	<p><i>Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die bei Rechtsangelegenheiten erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i></p>
---	--

BT.2.4 Ausnahmen

<p>Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder - ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll. 	
---	--

BT.3 Beitragsanpassung

BT.3.1 Kalkulatorische Überprüfung der Bestandsverträge

BT.3.1.1 Überprüfungszeitraum

<p>Wir überprüfen mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge, ob diese beibehalten werden können oder ob eine Anpassung vorgenommen werden muss.</p> <p>Hintergrund unserer Überprüfung ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gewährleistung der dauerhaften Erfüllbarkeit unserer versicherungsvertraglichen Verpflichtungen, - die sachgerechte Tarifierung und - die Ausgewogenheit von Versicherungsschutz und Beitrag. 	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine „Anpassung“ kann zu einer Erhöhung oder zu einer Absenkung der Beiträge führen. - Die erste Kalkulation kann im Jahre 2024 durchgeführt werden. <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Tarifierung“ bedeutet die Berechnung der Beiträge. - „Versicherungsschutz“ bedeutet unsere Leistungen, „Beitrag“ ist Ihre Gegenleistung.
--	--

BT.3.1.2 Kriterien der Überprüfung

<p>Für die Überprüfung selbst gilt die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. - Zusammenfassung solcher Rechtsschutzverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen vergleichbaren Risikoverlauf erwarten lassen. <p>Dies bedeutet, dass wir Änderungen beim Schadenbedarf, die seit der letzten Beitragsfestsetzung tatsächlich eingetreten sind und Änderungen, die bis zur nächsten Überprüfung zu erwarten sind, betrachten.</p> <p><u>Nicht</u> verwenden dürfen wir die mögliche Veränderung unseres Gewinnansatzes, interner Schadenregulierungskosten und individueller Beitragsnachlässe oder Beitragszuschläge.</p>	<p>Hinweis: „Versicherungstechnik“ sind die Prozesse und Verfahren, die wir zur Steuerung des kollektiven und zeitlichen Risikoausgleichs benötigen.</p>
---	--

BT.3.2 Anzunehmende Produkte

<p>Die Überprüfung erfolgt für Versicherungsverträge des</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privat-Rechtsschutzes und des - Verkehrs-Rechtsschutzes. 	<p>Siehe A.1 und A.2.</p> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die verschiedenen Tarifvarianten, - die Auswahl der Bausteine und - die verschiedenen Tarifgenerationen <p>werden innerhalb dieser Produkte differenziert betrachtet.</p>
--	---

BT.3.3 Wirkung der Kalkulation

<p>Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Tarifbeiträge, dürfen wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so <u>müssen</u> wir die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz absenken.</p>	
---	--

BT.3.4 Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassung

<p>Wir können die Anpassung erst mit Wirkung zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen.</p>	<p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p> <p><i>Beispiel: Beginnt Ihr Versicherungsjahr am 1. März eines Jahres, wird die Beitragsänderung zu diesem Datum wirksam.</i></p>
---	---

BT.3.5 Kündigungsmöglichkeit nach Beitragserhöhung

BT.3.5.1 Sonderkündigungsrecht

<p>Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie als Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte, kündigen.</p>	<p>Hinweis: Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>
--	---

BT.3.5.2 Mitteilung des Sonderkündigungsrechts

<p>Wir haben Sie als Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen und sie muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen.</p>	
--	--

TA Grundlagen der Tarifierung

TA.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

Regelungen	Anmerkungen
<p>Ihrem individuellen Beitrag liegen bestimmte Merkmale zur Beitragsberechnung zugrunde. Diese werden mit dem Versicherungsbeginn zum ersten Mal wirksam. Auch bei späteren Änderungen während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrags werden die Beiträge auf dieser Grundlage neu berechnet.</p>	<p>Hinweis: Die der Beitragsberechnung zugrundeliegenden Merkmale sind grundsätzlich alle in Anhang 2 aufgeführt.</p>

TA.2 Besonderes Merkmal Schadenfreiheitssystem

<p>In Ihrem Rechtsschutzvertrag ist tariflich ein Schadenfreiheitssystem (SF) berücksichtigt. Die Teilnahme am Schadenfreiheitssystem ist obligatorisch.</p>	
--	--

TA.2.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

TA.2.1.1 Schadenfreiheitsklassen

<p>In Ihrem Rechtsschutzvertrag richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SFK) nach Ihrem Schadenverlauf. Die Einstufung wirkt auf Ihren Beitrag. Die Stufung berücksichtigt dabei Schäden des vergangenen Versicherungsjahres.</p> <p>Es gibt insgesamt 11 Stufen im SF von SFK 0 bis SFK 10, die jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres gestuft werden. Ist die SFK 10 erreicht und liegt kein Schaden vor, verbleiben Sie in der Stufe SFK 10.</p> <p>Die SFK ist an das versicherte Rechtsschutz-Risiko gebunden und beinhaltet im Rahmen des Privat-Rechtsschutzes immer alle versicherten Bausteine.</p>	<p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p> <p>Zur „Ersteinstufung“ siehe TA.2.2 und Anhang 1 - Tabellen zum Schadenfreiheitssystem.</p> <p><i>Beispiel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - SFK 0 bedeutet, dass Sie keine (0) schadenfreie Jahre, - SFK 1 bedeutet, dass Sie ein (1) schadenfreies Jahr und - SFK 10 bedeutet, dass Sie zehn (10) schadenfreie Jahre haben. <p>Hinweis: Bausteine sind „Privat, Beruf, Verkehr, Wohnen“ und „Spezial-Strafrecht“, siehe A.2.</p>
---	--

TA.2.1.2 Schadendefinition

<p>(1) Ein einstufigsrelevanter Schaden im Bereich des SF liegt vor, wenn eine Deckungszusage erteilt und Schadenaufwand vorliegt.</p> <p>Ein Schadenaufwand liegt vor, wenn Rückstellungen gebildet beziehungsweise Zahlungen vorgenommen wurden.</p> <p>Ein einstufigsrelevanter Schaden wird demjenigen Versicherungsjahr zugeordnet, in dem die Deckungszusage erteilt wurde.</p> <p>(2) <u>Kein</u> einstufigsrelevanter Schaden im Bereich des SF liegt vor, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer reinen Meldung eines Schadenfalls ohne Deckungszusage oder ohne Schadenaufwand oder - Inanspruchnahme von Service-Leistungen, die über unser Kundenportal oder über unsere Service-Telefonnummer gemeldet wurden oder - besonderen Regulierungsaufwänden. 	<p>Hinweis: Auf die Möglichkeit der Nutzung unseres Kundenportals ohne SF-Stufung wird bei den verschiedenen Service-Leistungen ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>„Versicherungsjahr“ siehe E.2.</p> <p><i>Beispiel für „besondere Regulierungsaufwände“ sind Kosten eines Stichtentscheids siehe B.3.4.</i></p>
--	---

TA.2.2 Ersteinstufung

<p>Ihre Ersteinstufung richtet sich nach den Kriterien des Vorliegens von „Rechtsstreitigkeiten in den letzten 5 Jahren“ und „Vorvertrag“ bei einem Rechtsschutzversicherer beziehungsweise die Kombination beider.</p> <p>Dabei kann die Ersteinstufung in SFK 0, SFK 1 oder SFK 2 erfolgen.</p> <p>Ein Vorvertrag liegt vor, wenn Sie vor einem Wechsel zu uns einen Rechtsschutzvertrag bei einem anderen Rechtsschutzversicherer hatten. Dasselbe gilt auch, wenn Sie bereits einen Rechtsschutzvertrag bei uns haben und Sie diesen ändern.</p> <p>Wir können von Ihnen einen Nachweis Ihrer Angaben im Antrag zu den „Rechtsstreitigkeiten in den letzten 5 Jahren“ und „Vorvertrag“ verlangen.</p>	<p>Hinweis: Die konkreten Auswirkungen der Kriterien siehe unter Anhang 1 - Tabellen zum Schadenfreiheitssystem.</p>
---	--

3. Abschnitt: Weitere Abreden

WA „smart“

WA.1 Zusatzleistungen

Regelungen	Anmerkungen
Wir bieten Ihnen hier folgende Zusatzleistungen:	Hinweis: Diese Zusatzleistungen können von Ihnen nur in Anspruch genommen werden, wenn „smart“ ausdrücklich verabredet und im Versicherungsschein/Nachtrag dokumentiert ist.

WA.1.1 Erneuerbare Energien

<p>(1) Versichert sind in Erweiterung des bisherigen Umfangs „Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen“ das Planen, Errichten und Betreiben sowie Finanzieren eines Geothermie-Anschlusses, der sich in Ihrem alleinigen Eigentum und ausschließlich in selbstbewohnten Wohneinheiten im Inland befindet.</p> <p>(2) Die Teilversicherungssumme wird insgesamt um 10% erhöht.</p> <p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie diese Leistung über den Baustein „Wohnen“ des Vertrags „Privat-Rechtsschutzes“ zusammen mit deren Tarifvariante „Premium“ ausgewählt haben.</p>	Siehe A.1.2.4.2.3 (4).
---	------------------------

WA.1.2 Halte- und Parkverstöße bei Nutzung von Parkplätzen durch Elektro-Kraftfahrzeuge

<p>Wir übernehmen auch Kosten aus der Wahrnehmung rechtlicher Interessen von verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, auch wenn hier kein Eintrag in das Verkehrszentralregister vorgesehen ist bis zu einer Teilversicherungssumme von 500 €.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Ihnen als Fahrzeugführer von reinen Elektro-Kraftfahrzeugen Halte- und Parkverstöße im Zusammenhang mit der Nutzung von Parkplätzen für Elektro-Kraftfahrzeuge vorgeworfen wird.</p> <p>Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zu ihrem Elektro-Motor noch durch einen weiteren Energiewandler angetrieben werden (Hybrid-Elektrofahrzeug).</p> <p>Weiter ist notwendig, dass Sie diese Leistung über den Leistungsbaustein „Verkehr“ des Vertrags „Privat-Rechtsschutzes“ ausgewählt oder den Vertrag „Verkehr-Rechtsschutz“ abgeschlossen haben.</p>	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahme zum Ausschlussgrund „Ordnungswidrigkeiten im Verkehrsbereich“, siehe B.3.2.3.5. - Verwaltungsverfahren sind auch versichert. <p><i>Beispiel von „Verstößen im Bereich Parken von Elektro-Kraftfahrzeuge“ sind die Überschreitung der Höchstparkdauer eines Parkplatzes für Elektro-Kraftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit dem Laden Ihres Elektro-Kraftfahrzeugs.</i></p> <p><i>Beispiel für einen „weiteren Energiewandler“ ist ein Benzin- oder Diesel-Verbrenner-Motor.</i></p>
--	---

WA.1.3 Beratungs-Rechtsschutz für „urban gardening“

<p>Nutzen Sie rechtmäßig ein Freizeitgrundstück zum Anbau von Gemüse oder Früchten zum Eigenbedarf haben Sie die Möglichkeit einer Beratung, sofern ein Rechtschutzfall vorliegt. Wir übernehmen hier einmal im Versicherungsjahr die Kosten einer Erstberatung.</p> <p>Die Wartezeit beträgt drei Monate.</p> <p>Voraussetzung ist, dass Sie den Vertrag „Privat-Rechtsschutz“ versichert haben. Diese Leistung können Sie auch im Rahmen der Tarifvariante „Basis“ in Anspruch nehmen, auch wenn hier ausschließlich der außergerichtliche Bereich umfasst ist.</p>	<p>Hinweis: Die Beschreibung des „Rechtsschutzfalls“ siehe B.2.1.</p> <p><i>Beispiel: Nachbarschaftsstreitigkeiten und Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag.</i></p> <p>Hinweis: Als Freizeitgrundstück gilt auch die Nutzung eines rechtmäßig gepachteten kollektiven Gemeinschaftsgrundstücks.</p> <p>Hinweis: Nutzen Sie unser Kundenportal und den hierüber vermittelten Rechtsanwalt, übernehmen wir die anfallenden Kosten und es fällt ebenfalls keine Selbstbeteiligung an. Ferner erfolgt keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.</p>
---	---

WA.2 Leistungsupdategarantie

<p>Sofern Sie mit uns die Tarifvariante „Komfort“ oder „Premium“ vereinbart haben, gelten für Ihren Rechtsschutzvertrag künftige Leistungsverbesserungen innerhalb der Regelungen für „smart“ nach dem 3. Abschnitt. Die Leistungsverbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.</p>	
--	--

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitssystem

Ersteinstufung (zu TA.2.2)

Vorvertrag	Vorschäden (letzten 5 Jahre)	Ersteinstufung SFK
X	X	1
✓	X	2
X	✓	0
✓	✓	0

Jährliche Neueinstufung (zu TA.2.3)

Schadenfreiheitsklassen (SFK)	Einstufung SFK zum neuen Versicherungsjahr ohne Rechtsschutzfall.	Einstufung SFK zum neuen Versicherungsjahr, wenn <u>ein</u> Rechtsschutzfall eingetreten ist.	Einstufung SFK zum neuen Versicherungsjahr, wenn <u>zwei</u> <u>oder mehr</u> Rechtsschutzfälle eingetreten sind.
10	10	5	0
9	10	5	0
8	9	5	0
7	8	5	0
6	7	5	0
5	6	0	0
4	5	0	0
3	4	0	0
2	3	0	0
1	2	0	0
0	1	0	0

Anhang 2: Tarifierungsmerkmale (zu TA.1)

1	Allgemeine Tarifmerkmale
1.1	Bevorzugte Zahlungsperiode
1.2	Zahlungsperiode
1.3	Bevorzugte Zahlungsart
1.4	Zahlungsart
1.5	Versicherungsbeginn
1.6	Mindestvertragslaufzeit Drei-Jahresvertrag
1.7	Mindestvertragslaufzeit Ein-Jahresvertrag
1.8	Mindestvertragslaufzeit Ein-Jahresvertrag mit täglicher Kündigung
1.9	Vorversicherung
1.10	Selbstbeteiligung
1.11	Vertriebskanal
2	Auf Sie als Versicherungsnehmer bezogene Tarifmerkmale
2.1	Familienstand
2.2	Geburtsdatum
2.3	Wohnadresse
2.4	Postleitzahl
2.5	Ausgeübte berufliche Tätigkeit
2.6	Wohneigentum (auch Ihres Partners mit gemeinsamen Haushalt)
2.7	Schäden, die im Zeitraum von 5 Jahren vor Beginn des jeweiligen Versicherungsjahres verursacht wurden
2.8	Anzahl erwartete Schäden im Baustein „Privat“
2.9	Anzahl eingetretene Schäden im Baustein „Privat“
2.10	Anzahl erwartete Schäden im Baustein „Beruf“
2.11	Anzahl eingetretene Schäden im Baustein „Beruf“
2.12	Anzahl erwartete Schäden im Baustein „Verkehr“ *
2.13	Anzahl eingetretene Schäden im Baustein „Verkehr“ *
2.14	Anzahl erwartete Schäden im Baustein „Wohnen“
2.15	Anzahl eingetretene Schäden im Baustein „Wohnen“
2.16	Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen
2.17	Schadenfreiheitssystem (siehe auch TA.2)
3	Auf weitere versicherte Personen bezogene Tarifmerkmale
3.1	Partner
3.2	Geburtsdatum Partner
3.3	Ausgeübte berufliche Tätigkeit Partner
3.4	Gleiche Wohnadresse wie Versicherungsnehmer
3.5	Kinder
3.6	Anzahl der Kinder
4	Tarifmerkmale: Tarifvarianten und Bausteine
4.1	Tarifvarianten (Basis / Komfort / Premium)
4.2	Bevorzugter Baustein „Privat“
4.3	Baustein „Privat“
4.4	Bevorzugter Baustein „Beruf“
4.5	Baustein „Beruf“
4.6	Bevorzugter Baustein „Verkehr“ *
4.7	Baustein „Verkehr“ *
4.8	Fahrzeuganzahl (bei Baustein „Verkehr“ *)
4.9	Führerscheinjahr (bei Baustein „Verkehr“ *)
4.10	Summe Fahrleistung aller versicherter Kfz in Kilometer (bei Baustein „Verkehr“ *)
4.11	Partner Führerscheinjahr (bei Baustein „Verkehr“ *)
4.12	Kinder Führerscheinjahr (bei Baustein „Verkehr“ *)
4.13	bevorzugter Baustein „Wohnen“
4.14	Baustein „Wohnen“
4.15	Anzahl Immobilien (bei Baustein „Wohnen“)
4.16	Immobilien in der Europäischen Union (bei Baustein „Wohnen“)

*Anmerkung: Der Verkehrs-Rechtsschutz (A.2) wird insbesondere mit den gleichen Tarifmerkmalen tarifiert wie der entsprechende Baustein „Verkehr“ des Privat-Rechtsschutzes (A.1).

Satzung der Itzehoer Versicherung/ Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G.**Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen: **Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse und Leihlastkraftwagen.
In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den öffentlichen Blättern veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmerinnen oder -nehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Die Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zur oder zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag, es sei denn, der Vorstand besteht nur aus zwei Personen oder es nehmen nur zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teil.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsrat auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Von seinen Mitgliedern werden vier gemäß § 189 Absatz 2 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz durch die Hauptversammlung gewählt sowie zwei gemäß § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz durch die Belegschaft des Unternehmens. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt werden, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Zum Aufsichtsratsmitglied beziehungsweise Ersatzmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Gleiches gilt für die Wiederwahl.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und erste und zweite Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrem oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für die ausgeschiedene Person vorzunehmen.
4. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss fest.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seiner oder seinem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form der Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt die oder der Vorsitzende. Bei Beschlussfassung in schriftlicher, Text-, fernmündlicher oder anderer gesetzlich zulässiger Form ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Abstimmung aufgefordert worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch die oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder in anderer gesetzlich zulässiger Form erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung**§ 11**

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretenden, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitgliederverhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jede und jeder Mitgliedervertretende hat eine Stimme.
2. Mitgliedervertretend kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedervertretenden werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertretenden mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus. Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertretende erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertretendenversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.
4. Das Amt einer oder eines Mitgliedervertretenden ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr oder sein Vermögen
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertretenden anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertretenden einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engen Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertretenden einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei ihrer oder seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über:

- a) die Wahl der Mitgliedervertretenden,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese nicht gemäß § 7 Nr. 1 von der Belegschaft zu wählen sind,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertretenden für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertretenden zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31.01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörende beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen**§ 18**

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Rücklagen**§ 19**

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20 % der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse**§ 20**

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die aufsichtrechtlichen Eigenmittel nicht aus, die Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung zu bedecken, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe eines Jahresbeitrags verpflichtet, der auf das letzte Geschäftsjahr entfällt. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Erhalt der in Schrift- oder Textform ausgesprochenen Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gilt § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

§ 21

1. Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.
2. Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrtversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage**§ 23**

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**§ 24**

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
2. Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins**§ 25**

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte teilen Sie diese Informationen gegebenenfalls auch weiteren versicherten Personen mit.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die

AdmiralDirekt.de GmbH

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

Telefon: 02203 5000

Telefax: 02203 5002159

E-Mail: service@admiraldirekt.de

in Übertragung der Funktionen Vertrieb, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung durch unser Mutterunternehmen, die Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoe.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@admiraldirekt.de.

I. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Mutterunternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (sogenannter Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet auf unserer Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link „Datenschutz“ abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen. Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von unserem Mutterunternehmen zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir auch zur Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung beispielsweise zum Zwecke der Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a) i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein oder verarbeiten diese gemäß Artikel 9 Absatz 2 f) DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Auf der genannten Rechtsgrundlage nutzen wir die zu Ihrem Haushalt gespeicherten Daten zu Anzahl, Sparten und Laufzeit der Verträge, zu Beitragshöhe, Schäden und Zahlungsverhalten zudem zur Beurteilung des Zahlungsausfall- und Schadenrisikos. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

II. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Übernommene Risiken werden bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichert. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem weiteren Vermittler, z. B. einem Makler, betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags- und Vertragsdaten.

Externe Dienstleister und Sachverständige

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister sowie im Schadenfall externer Sachverständiger. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer, Dienstleister und Sachverständigen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Homepage www.admiraldirekt.de unter dem Link "Datenschutz" abrufen oder sich auf Wunsch per Post oder E-Mail zusenden lassen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

III. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Mutterunternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

IV. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

V. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

VI. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) in Kiel.

VII. Quellen und Kategorien von verarbeiteten Daten, wenn diese nicht bei Ihnen erhoben wurden

Für die Vertrags- und gegebenenfalls Schadenbearbeitung verarbeiten wir zum Teil Daten, die wir nicht bei Ihnen erheben. Hierzu gehören zum einen die Fälle von Datenerhebung aus Drittquellen gemäß Ziffern VIII, IX und X. Zum anderen gehören hierzu Fälle, in denen wir Daten über die Korrespondenz mit dem Straßenverkehrsamt oder im Schadenfall mit Sachverständigen, Anspruchstellern, Zeugen oder aus polizeilichen Ermittlungsakten erheben. Kategorien dieser Daten sind Daten bezüglich der Zulassung des Kfz sowie zur Aufklärung und Bewertung eines Schadensachverhalts. Im Falle von Personenschäden und unter der Voraussetzung einer Einwilligung oder auf gesetzlicher Grundlage gehören hierzu auch Gesundheitsdaten.

VIII. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO zum Datenaustausch mit der informa HIS GmbH finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer G.

IX. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

X. Bonitätsauskünfte

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter der nachfolgenden Ziffer F.

Nutzungsbedingungen Kundenportal „Mein AdmiralDirekt“

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung des auf www.admiraldirekt.de bereitgestellten Kundenportals „Mein AdmiralDirekt“.

Das Kundenportal ermöglicht, alle Versicherungsverträge ohne weitere Kosten für den Nutzer online einzusehen und u. a. folgende Services in Anspruch zu nehmen:

- Übersicht über bestehende Verträge,
- Online-Postfach und Abruf von Vertragsdokumenten,
- Änderung von Vertragsdaten,
- Online-Vertragsabschluss,
- Schadenmeldung,
- Änderung persönlicher Einstellungen,
- Kommunikation zur Vertragserstellung, -verwaltung und -erfüllung.

AdmiralDirekt behält sich vor, dieses kostenlose Leistungsangebot jederzeit zu erweitern.

Zugang von Dokumenten

Der Nutzer erhält die für ihn bestimmten Dokumente und Erklärungen zu Einsichtnahme und Abruf in seinen Postkorb im Kundenportal eingestellt. Zudem erhält er eine Benachrichtigung über diese Einstellung per E-Mail an die von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Zugang der Dokumente und Erklärungen erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer tatsächlich von ihrem Inhalt Kenntnis nimmt oder unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Im Falle des Eingangs der Benachrichtigungs-E-Mail in seinem E-Mail-Postfach bis 17:00 Uhr ist dies der Ablauf desselben Tages, bei Zugang nach 17:00 Uhr der Ablauf des folgenden Tages. Fällt dieser Zeitpunkt auf einen Sonn- oder Feiertag so erfolgt der Zugang am nächsten Bankarbeits- oder Samstag.

Öffnet der Nutzer seinen Postkorb im Kundenportal nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem die E-Mail-Benachrichtigung über die Einstellung eines Dokuments oder einer Erklärung erfolgt ist, erhält er in einer weiteren E-Mail eine Erinnerung hierüber.

Die Zustellung den Versicherungsvertrag betreffender Dokumente oder Erklärungen an den Nutzer erfolgt in der Regel ausschließlich über das Kundenportal. Sie können ihm zusätzlich oder alternativ postalisch übersandt werden, wenn dies aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist oder aufgrund anderweitiger Umstände aus Sicht des Versicherers zweckmäßig erscheint.

Nutzungsvoraussetzung

Zur Nutzung des Kundenportals werden ein Benutzername und ein Passwort benötigt. Die Registrierung erfolgt nach Vertragsabschluss mit der beim Abschluss des Vertrags angegebenen individuellen E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers. Bei der Registrierung wird ein individuelles Passwort vergeben. Der Zugang zum Kundenportal erfolgt direkt, wenn der Versicherungsnehmer den Nutzungsbedingungen im Zuge der Einwilligung zu den Verbraucherinformationen für die Rechtsschutzversicherung bei Vertragsabschluss zugestimmt hat. Alle Vertragsunterlagen werden ausschließlich über das Kundenportal bereitgestellt. Der Zugang ist damit unverzichtbar. Eine elektronische Zustellung ist ausgeschlossen, soweit die Zustellung per Post aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder sonstiger Umstände zwingend ist.

Aktualisierungspflicht

Der Nutzer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten, einschließlich der Kontaktdaten aktuell zu halten.

Sorgfaltspflichten des Nutzers

Der Nutzer ist dazu verpflichtet die individuellen Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Bei der Vergabe des Passworts ist darauf zu achten, ein sicheres Passwort zu wählen. Ein sicheres Passwort besteht aus mindestens acht Zeichen, die mindestens einen Großbuchstaben, einen Kleinbuchstaben, eine Zahl und ein Sonderzeichen enthalten müssen. Der Nutzer haftet für sämtliche Handlungen, die mit den Zugangsdaten im Kundenportal vorgenommen werden, selbst wenn die betreffenden Handlungen nicht vom Nutzer selbst getätigt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer seine Pflicht zur Geheimhaltung der Nutzerdaten erfüllt und angemessene Maßnahmen zu ihrer Sicherung getroffen hatte.

Verfügbarkeit

Das Kundenportal steht grundsätzlich rund um die Uhr zur Verfügung. Der Zugriff kann von Unterbrechungen, Fehlern oder Verzögerungen betroffen sein. Diese können u. a. auf folgende Gründe zurückzuführen sein:

- notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten,
- Optimierungsarbeiten,
- technische Probleme bei der Ausführung oder dem Betrieb des Kundenportals,
- hohes Datenaufkommen im Internet oder Infrastrukturausfällen.

Marketing und Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung des Kundenportals befinden sich im Merkblatt zur Datenverarbeitung für den Versicherungsnehmer und versicherte Personen. Vertragsdaten und Daten der Nutzung des Kundenportals können auch zu Werbezwecken genutzt werden, zum Beispiel durch Anzeige eines Werbebanners nach Aufruf des Portals durch den Nutzer. Der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken kann der Nutzer jederzeit und ohne Auswirkungen auf bestehende oder zukünftige Vertragsverhältnisse widersprechen, zum Beispiel per E-Mail an service@admiraldirekt.de.

Laufzeit und Beendigung der Nutzungsvereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung gilt über die gesamte Laufzeit des ihr zugrunde liegenden Versicherungsverhältnisses. Nach Beendigung des letzten aktiven Vertrags bei AdmiralDirekt kann der Nutzer weiterhin Vertragsdaten im Kundenportal einsehen, um sich zum Beispiel über die Schadenfreiheitsklasse zu informieren.

Der Zugriff auf das Kundenportal kann gesperrt werden,

- nach Beendigung des letzten aktiven Vertrags oder
- aufgrund des berechtigten Interesses des Versicherers zum Beispiel bei Verdacht des Missbrauchs durch den Nutzer oder Dritte.

Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Informationen gemäß Artikel 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

I. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

II. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

III. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten, zu Schuldnerverzeichniseintragen, (Privat-)Insolvenzverfahren und zur (Nicht-) Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

V. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

VI. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

VII. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschfristen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882 c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

VIII. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde - Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstr. 10a, 70173 Stuttgart - zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gern im Rahmen einer - unentgeltlichen - schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

IX. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbesondere Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten, zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren, Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD. Besondere Kategorien von Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Artikel 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgender Internetseite: www.informa-his.de.

I. Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

II. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

III. Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

IV. Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH - abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte - die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind gegebenenfalls z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

V. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

VI. Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Artikel 17 Absatz 1 a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

VII. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Artikel 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde - Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden - zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS, ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gern mit. Sie können dort unentgeltlich eine sogenannte Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (gegebenenfalls Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum.
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie gegebenenfalls Voranschriften der letzten fünf Jahre.
- Gegebenenfalls Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchsauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie - auf freiwilliger Basis - eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-his.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten
informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Auszüge aus den Gesetzen

I. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 82 Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II. Sozialgerichtsgesetz (SGG)

§ 109

(1) Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

(2) Das Gericht kann einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist.

III. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, so gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.

(3) Ist eine vereinbarte, eine nach Absatz 2 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(4) Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

IV. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1896 Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

AdmiralDirekt

Itzehoer Platz

25521 Itzehoe

www.admiraldirekt.de